



# VOLKETSWIL

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

### Politische Gemeinde

Einladung zur  
Gemeindeversammlung  
der Politischen Gemeinde  
Freitag, 12. Juni 2026,  
19.30 Uhr

Der Gemeinderat freut sich, die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil auf **Freitag, 12. Juni 2026, 19.30 Uhr**, in das **Kultur- und Sportzentrum Gries** zur Gemeindeversammlung einzuladen.

#### Traktanden:

##### GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE

1. **Finanzen; Jahresrechnung;**  
**Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde;**  
**Genehmigen**
2. **Erlasse der Gemeinde; Verordnungen;**  
**Gebührenverordnung; Genehmigen der Total-**  
**revision der kommunalen Gebührenverordnung**  
**der Gemeinde Volketswil**

##### GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE UND SCHULGEMEINDE

1. **Erlasse der Gemeinde; Personalverordnung;**  
**Genehmigen der totalrevidierten Personal-**  
**verordnung (PVO) der Gemeinde Volketswil**
2. **Erlasse der Gemeinde; Verordnung über die**  
**Entschädigung der Behörden und Kommissionen;**  
**Genehmigen der totalrevidierten Verordnung**  
**über die Entschädigung der Behörden und**  
**Kommissionen**

Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung von **Montag, 11. Mai 2026, bis Freitag, 12. Juni 2026**, eingesehen werden, wo während dieser Zeit auch die Akten und Anträge aufliegen.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der Fragestellerin oder vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Gemeinderat Volketswil  
[volketswil.ch](http://volketswil.ch)



Symbolfoto: iStock.com

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR



## GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE

### 1. FINANZEN; JAHRESRECHNUNG

#### Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde; Genehmigen

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

#### BERICHT

##### 1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7'805'351.26 ab. Dieser ergibt sich wie folgt:

##### Rechnung 2025

Erfolgsrechnung	Rechnung in CHF	Budget in CHF	Abweichung	
			in CHF	%
<b>Aufwand</b>	<b>90'394'095</b>	87'846'800	2'547'295	2,9
<b>Ertrag</b>	<b>98'199'446</b>	90'887'200	7'312'246	8,0
<b>Ergebnis Jahresrechnung 2025</b>	<b>7'805'351</b>	3'040'400	4'764'951	

Die direkten Steuern weisen im Jahr 2025 gesamthaft einen Mehrertrag von 0,7 Mio. Franken auf. Davon entfallen 1,2 Mio. Franken Mehrertrag auf die Steuern von Natürlichen Personen und 0,5 Mio. Franken Minderertrag auf Juristische Personen, was auf einen Sonderfaktor einer einzigen Juristischen Person (La Prairie Group) zurückzuführen ist.

Die Grundstückgewinnsteuern mit einer Summe von 9,1 Mio. Franken haben das Budget um 2,1 Mio. Franken übertroffen. Der Gesamtsteuerertrag lag somit 2,8 Mio. Franken über dem Budget.

Dank stark angestiegener Steuerkraft des Kantonsdurchschnitts profitiert die Gemeinde Volketswil von einem höheren Finanzausgleich, welcher für die Politische Gemeinde einen Mehrertrag von 0,8 Mio. Franken bedeutet (Budget: 7,6 Mio. Franken).

Im Rechnungsergebnis ist auch der Kabelnetzverkauf, welcher mit rund 7,2 Mio. Franken budgetiert war, enthalten. Mit dem Kabelnetzverkauf konnte zusammen mit der Auflösung der Reserven ein Gewinn von knapp 8 Mio. Franken erzielt werden.

Im Bereich der Pflegefinanzierung ist im Jahr 2025 ein markanter Mehraufwand von 2,4 Mio. Franken gegenüber dem Budget zu verzeichnen. Sowohl im stationären Bereich (+0,5 Mio. Franken) als auch bei den Spitex-Institutionen (+1,9 Mio. Franken) sind höhere Kosten als erwartet entstanden. Insbesondere bei den externen Spitex-Institutionen war der Kostenanstieg mit knapp 1,4 Mio. Franken enorm.

Die VitaFutura AG konnte das Jahr 2025 mit einem Gewinn abschliessen. Die Beteiligung der Gemeinde Volketswil konnte somit wieder positiv wertberichtet werden.

Dank tieferem Personalaufwand und geringeren Ausgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen konnte gesamthaft ein sehr gutes Jahresergebnis erzielt werden.

#### A. Erfolgsrechnung nach Institutionen

Ertrag	Rechnung 2025 in CHF	Budget 2025 in CHF	Veränderung in CHF	
<b>Steuerertrag</b>	<b>31'875'456</b>	<b>29'062'000</b>	<b>2'813'456</b>	<b>Mehrertrag</b>
Legislative, Gemeinderat	-1'825'238	-2'007'600	182'362	Minderaufwand
Verwaltungsleitung	-1'630'570	-1'544'800	-85'770	Mehraufwand
Präsidiales	-1'504'367	-1'572'900	68'533	Minderaufwand
Finanzen	11'313'548	9'469'300	1'844'248	Mehrertrag
Liegenschaften	-2'183'524	-2'566'600	383'076	Minderaufwand
Hochbau	-1'026'168	-1'575'600	549'432	Minderaufwand
Tiefbau und Werke	6'534'914	5'760'900	774'014	Mehrertrag
Sicherheit	-5'074'337	-5'475'600	401'263	Minderaufwand
Soziales und Gesellschaft	-15'685'352	-15'609'300	-76'052	Mehraufwand
Altersbereich	-9'577'936	-7'132'300	-2'445'636	Mehraufwand
Betreibungsamt	-300'475	-109'900	-190'575	Mehraufwand
<b>Total Nettoaufwand</b>	<b>-20'959'506</b>	<b>-22'364'400</b>	<b>1'404'894</b>	<b>Minderaufwand</b>
<b>Abschreibungen</b>	<b>-3'110'598</b>	<b>-3'657'200</b>	<b>546'602</b>	<b>Minderaufwand</b>
<b>Aufwand-/Ertragsüberschuss</b>	<b>7'805'351</b>	<b>3'040'400</b>	<b>4'764'951</b>	<b>Mehrertrag</b>

Die meisten Verwaltungsabteilungen schlossen das Jahr 2025 besser ab als budgetiert.

#### B. Erfolgsrechnung nach Arten

	Rechnung 2025 in CHF	Budget 2025 in CHF	Abweichung 2025 in CHF
Personalaufwand	16'629'041	17'593'200	-964'159
Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'768'989	14'651'000	117'989
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'110'598	3'657'200	-546'602
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	198'215	79'100	119'115
Transferaufwand	51'599'704	47'877'800	3'721'904
Durchlaufende Beiträge	68'800	0	68'800
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>86'375'347</b>	<b>83'858'300</b>	<b>2'517'047</b>
Fiskalertrag	31'875'456	29'062'000	2'813'456
Entgelte	10'134'716	9'580'500	554'216
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	5'940'791	5'400'400	540'391
Transferertrag	40'153'880	37'245'100	2'908'780
Durchlaufende Beiträge	68'800	0	68'800
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>88'173'643</b>	<b>81'288'000</b>	<b>6'885'643</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>1'798'296</b>	<b>-2'570'300</b>	<b>4'368'596</b>
Finanzaufwand	572'315	478'300	94'015
Finanzertrag	6'579'371	6'089'000	490'371
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>6'007'056</b>	<b>5'610'700</b>	<b>396'356</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>7'805'351</b>	<b>3'040'400</b>	<b>4'764'951</b>
<b>Aufwand-/Ertragsüberschuss</b>	<b>7'805'351</b>	<b>3'040'400</b>	<b>4'764'951</b>



### C. Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungsbetriebe	Bestand 1.1.2025 in CHF	Veränderung in CHF	Bestand 31.12.2025 in CHF
<b>Kabelnetz</b>			
Saldo Spezialfinanzierung	5'059'695		0
Betriebsdefizit		-5'059'695	
<b>Wasserwerk</b>			
Saldo Spezialfinanzierung	3'113'153		2'991'940
Betriebsdefizit		-121'213	
<b>Abwasserentsorgung</b>			
Saldo Spezialfinanzierung	12'480'673		11'755'246
Betriebsdefizit		-725'427	
<b>Abfallentsorgung</b>			
Saldo Spezialfinanzierung	2'188'858		2'383'741
Betriebsüberschuss		194'883	
<b>Total Spezialfinanzierungen Gemeindebetriebe</b>	<b>22'842'379</b>	<b>-5'711'452</b>	<b>17'130'927</b>
<b>Spezialfonds Schutzraumbauten</b>	<b>1'258'547</b>	<b>-34'457</b>	<b>1'224'090</b>
<b>Total Spezialfinanzierungen</b>	<b>24'100'926</b>	<b>-5'745'909</b>	<b>18'355'017</b>

Die vorangehende Auswertung zeigt bei der Spalte Veränderung den Aufwand- (-) bzw. den Ertragsüberschuss 2025 der gebührenfinanzierten Betriebe sowie den Stand des Eigenkapitals der einzelnen Bereiche. Beim Kabelnetz wurden die Reserven durch den Verkauf vollständig aufgelöst.

### 2. Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2025 in CHF	Budget 2025 in CHF	Abweichung	
			in CHF	in Prozent
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)</b>				
Ausgaben	13'431'531	13'270'000	161'531	1,2
Einnahmen	3'289'106	2'590'000	699'106	27,0
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>10'142'425</b>	<b>10'680'000</b>	<b>-537'575</b>	
<b>Investitionen im Finanzvermögen (FV)</b>				
Ausgaben	3'464'191	3'465'000	-809	0,0
Einnahmen	3'444'850	3'300'000	144'850	4,4
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>19'341</b>	<b>165'000</b>	<b>-145'659</b>	
<b>Nettoinvestitionen VV und FV</b>	<b>10'161'766</b>	<b>10'845'000</b>	<b>-683'234</b>	

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Ausgaben von 13,4 Mio. Franken und Einnahmen von 3,3 Mio. Franken aus. Die Nettoausgaben betragen gesamthaft 10,1 Mio. Franken, budgetiert waren 10,7 Mio. Franken. Vereinzelt budgetierte Projekte waren noch nicht ganz ausführungsfähig und wurden daher zeitlich nach hinten verschoben.

Investitionen im Finanzvermögen wurden keine getätigt, es sind erst Planungskosten für das Projekt «Spielplatz Wallberg» angefallen.

Nr.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde Volketswil	Rechnung 2025 in CHF	Budget 2025 in CHF	Abweichung in CHF
	<b>Ausgaben</b>			
1	Beteiligung Swiss FibreCo AG	3'700'000		3'700'000
2	Reservoir Homberg, Sanierung Rohrinstallationen	262'839		262'839
3	Griespark LED-Platzbeleuchtung Kunstrasenplätze	397'940	160'000	237'940
4	Sunnebüel, 5. Etappe (Ifangstrasse)	128'598	450'000	-321'402
5	Rad-/Gehweg Eichholzstrasse	29'645	450'000	-420'355
6	Sanierung Beckenanlagen Chromstahl	2'618'885	3'200'000	-581'115
	<b>Einnahmen</b>			
7	Anschlussgebühren Kanalisation	1'403'259	800'000	603'259

1. Beim Kabelnetzverkauf wurde vertraglich vereinbart, dass die Swiss FibreCo AG das Glasfasernetz in der Gemeinde Volketswil baut. Im Gegenzug beteiligt sich die Gemeinde Volketswil mit 3,7 Mio. Franken an der Erhöhung des Aktienkapitals der Swiss FibreCO AG. Dies wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 beschlossen.
2. Die Ausführung dieses Projekts war im Jahr 2024 budgetiert und hat sich verzögert. Der bewilligte Kredit beträgt CHF 252'000.00.
3. Das Projekt wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 mit einem Kredit von CHF 540'000.00 bewilligt. Bei der Budgetierung des Projekts ist man von einem tieferen Betrag ausgegangen.
4. Das Projekt konnte im Jahr 2025 aus verschiedenen Gründen noch nicht abgeschlossen werden. Der bewilligte Kredit beläuft sich auf CHF 495'000.00.
5. Der Bau des Rad-/Gehwegs Eichholzstrasse wurde vorerst sistiert und auf das Jahr 2029 verschoben.
6. Dies ist ein mehrjähriges Projekt. Die grösseren Zahlungen gemäss Zahlungsplan des Generalplaners sind vor allem in den Jahren 2025 und 2026 vorgesehen.
7. Es wurden bei der Abwasserentsorgung mehr Bauvorhaben abgerechnet, da noch ein Überhang aus den Vorjahren bestand.



### 3. Bilanz

Bezeichnung	1.1.2025 in CHF	Veränderungen in CHF	31.12.2025 in CHF
<b>Aktiven</b>			
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	28'325'571	-5'169'772	23'155'799
Total Forderungen	6'372'831	2'230'277	8'603'108
Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	39'580'803	6'569'326	46'150'129
Vorräte und angefangene Arbeiten	82'012	-45'673	36'339
Finanzanlagen	7'338'903	11'159	7'350'062
Sachanlagen Finanzvermögen	28'150'580	19'341	28'169'921
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>109'850'700</b>	<b>3'614'658</b>	<b>113'465'358</b>
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	50'412'502	3'396'014	53'808'516
Immaterielle Anlagen	899'404	170'788	1'070'192
Darlehen	22'265'755	-234'976	22'030'779
Beteiligungen, Grundkapitalien	8'494'457	3'936'989	12'431'446
Investitionsbeiträge	83'439	-13'907	69'532
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>82'155'556</b>	<b>7'254'909</b>	<b>89'410'465</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>192'006'256</b>	<b>10'869'567</b>	<b>202'875'823</b>
<b>Passiven</b>			
Laufende Verbindlichkeiten	40'217'437	5'432'490	45'649'927
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000	0	1'000'000
Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	923'830	585'247	1'509'076
Kurzfristige Rückstellung	11'858'578	1'446'226	13'304'804
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'000'000	-1'000'000	6'000'000
Langfristige Rückstellungen	14'801'710	2'342'555	17'144'265
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	1'702'788	-31'125	1'671'663
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>77'504'342</b>	<b>8'775'393</b>	<b>86'279'735</b>
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	22'842'379	-5'711'452	17'130'927
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	91'659'535	7'805'626	99'465'161
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>114'501'914</b>	<b>2'094'174</b>	<b>116'596'088</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>192'006'256</b>	<b>10'869'567</b>	<b>202'875'823</b>

Das Finanzvermögen hat im Berichtsjahr um 3,6 Mio. Franken zugenommen. Die flüssigen Mittel hingegen haben um 5,2 Mio. Franken abgenommen. Im Gegenzug hat der Debitorenbestand um 2,2 Mio. Franken zugenommen. Darin ist die Vorauszahlung von 2,3 Mio. Franken an die VitaFutura AG enthalten. Weiter kann bei der aktiven Rechnungsabgrenzung eine Zunahme von 6,5 Mio. Franken registriert werden. Diese Veränderung betrifft unter anderem die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs.

Das Verwaltungsvermögen, welches die Investitionsrechnung und die Abschreibungen widerspiegelt, hat um 7,2 Mio. Franken zugelegt. Die Nettoinvestitionen betragen rund 10,1 Mio. Franken und die Abschreibungen knapp 3,1 Mio. Franken. In den Nettoinvestitionen ist auch die Beteiligung von 3,7 Mio. Franken an der Swiss FibreCo AG enthalten.

Das Nettovermögen beträgt neu 27,2 Mio. Franken und hat gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Mio. Franken abgenommen.

Die laufenden Verbindlichkeiten per 31.12.2025 verzeichneten einen Wert von 45,6 Mio. Franken und waren im Berichtsjahr um 5,4 Mio. Franken höher als im Vorjahr.

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten beinhalten diejenige Tranche des Darlehens der Zürcher Kantonalbank von 1 Mio. Franken, welche im Folgejahr zurückbezahlt wird. Die restlichen 6 Mio. Franken erscheinen unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Unter den langfristigen Rückstellungen ist der Anteil des Finanzausgleichs zugunsten der Schule im Jahr 2027 von 14,9 Mio. Franken verbucht sowie die Rückstellung für Zinsnachlässe zugunsten der VitaFutura AG von rund 2,2 Mio. Franken.

Das zweckfreie Eigenkapital (exklusive Spezialfinanzierungsreserven) hat sich im Jahr 2025 um den Ertragsüberschuss von 7,8 Mio. Franken erhöht. Ein hohes Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

#### Konsolidierte Bilanz Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Politische Gemeinde und Schulgemeinde	Aktiven 31.12.2025 in CHF	Passiven 31.12.2025 in CHF
Finanzvermögen	152'063'626	
Verwaltungsvermögen	144'030'558	
Fremdkapital		112'714'224
Eigenkapital		183'379'960
<b>Total</b>	<b>296'094'185</b>	<b>296'094'185</b>
<b>Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital)</b>		<b>39'349'402</b>

#### 4. Finanzielle Aussichten der Gemeinde Volketswil (Einheitsgemeinde)

Im Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 sind im steuerfinanzierten Bereich Nettoinvestitionen von 53,6 Mio. Franken geplant. Im gebührenfinanzierten Bereich (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Heilpädagogische Schule) zeigt die Planung 23,3 Mio. Franken. Das Gesamtinvestitionsvolumen in den kommenden vier Jahren beträgt somit 76,9 Mio. Franken.

Die hohen Grundstückgewinnsteuern von 56,7 Mio. Franken der vergangenen fünf Jahre haben die Haushaltsituation der Gemeinde Volketswil deutlich verbessert. Der heutige Vermögensstand der Politischen Gemeinde (Nettovermögen 27,2 Mio. Franken) bildet eine stabile Grundlage für die Realisierung der geplanten Investitionen. Mit dem Zusammenschluss der beiden Güter Politische Gemeinde und Schulgemeinde, der aktuell im Gang ist, muss der Priorisierung der Investitionen einen hohen Stellenwert zukommen. Da es sich bei der Finanz- und Investitionsplanung um eine rollende Planung handelt, wird sie jährlich überarbeitet und angepasst.

Die Liquidität wird laufend überprüft, um mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig zu erkennen bzw. zu vermeiden.

Die Konjunkturforschungsstelle der ETH (KOF) sieht 2026 als konjunkturell schwieriges Jahr mit unterdurchschnittlichem Wachstum, u. a. wegen internationaler Unsicherheiten und handels- bzw. zollpolitischer Belastungen. Die Teuerung bleibt klar im unteren Bereich (Prognose 0,3%), gestützt durch den starken Franken, sinkende Energiepreise und moderate Mieten. Realen Lohnzuwächsen steht somit wenig Inflationsdruck entgegen. Das reale BIP-Wachstum 2026 wird mit rund 1,0 bis 1,1% eingeschätzt.

Für den Gemeinderat ist es wichtig, den Fokus auf die beeinflussbaren Kosten zu legen. Gleichzeitig verfolgt er weiterhin das Ziel einer langfristig ausgewogenen und verantwortbaren Finanzpolitik.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

1. Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Volketswil wird genehmigt.


**Erfolgsrechnung in Franken**

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>1</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>90'394'095</b>	<b>98'199'449</b>	<b>87'846'800</b>	<b>90'887'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>7'805'354</b>		<b>3'040'400</b>	
<b>10</b>	<b>Legislative, Exekutive</b>	<b>1'825'239</b>		<b>2'007'600</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'825'239</b>		<b>2'007'600</b>
10100	Legislative	254'952		301'100	
10150	Exekutive	917'340		1'005'100	
10155	Ziviler Gemeindeführungsstab	2'767		11'400	
10160	Standort- und Wirtschaftsförderung	650'180		690'000	
<b>12</b>	<b>Verwaltungsleitung</b>	<b>3'470'691</b>	<b>1'840'121</b>	<b>3'397'900</b>	<b>1'853'100</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'630'570</b>		<b>1'544'800</b>
12100	Verwaltungsleitung	1'303'645	8'736	1'212'100	500
12150	EDV	1'770'952	1'770'952	1'790'600	1'790'600
12200	Massenmedien («Volketswiler Nachrichten»)	272'128	40'000	268'000	37'000
12300	Friedensrichteramt	123'966	20'433	127'200	25'000
<b>15</b>	<b>Präsidiales</b>	<b>2'844'241</b>	<b>1'339'875</b>	<b>2'841'500</b>	<b>1'268'600</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'504'366</b>		<b>1'572'900</b>
15100	Abteilungsverwaltung Präsidiales	170'291		191'200	
15120	Interne Dienste	384'165	384'165	409'300	409'300
15200	Einbürgerungen	49'193	25'300	40'400	30'000
15320	Gemeinschaftszentrum In der Au	904'456	652'052	864'900	546'500
15340	Bibliothek	637'189	35'787	637'700	40'000
15360	Gemeindeanlässe	57'066		67'100	
15400	Kulturförderung	40'659	385	64'500	2'000
15420	Sportförderung	82'248		84'500	
15500	Zivilstandsamt	497'331	242'166	454'600	239'300
15900	Markt	21'643	20	27'300	1'500
<b>20</b>	<b>Finanzen</b>	<b>21'247'612</b>	<b>61'326'017</b>	<b>21'076'900</b>	<b>55'951'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>40'078'405</b>		<b>34'874'100</b>	
20100	Abteilungsverwaltung Finanzen	1'106'230	648'469	1'124'300	637'800
20110	ZKB-Gewinnausschüttung		2'086'382		2'098'800
20200	Steuerverwaltung	1'524'870	2'286'133	1'559'400	2'173'000
20205	Allgemeine Gemeindesteuern	66'828	22'611'627	65'000	21'892'000
20210	Grundsteuern	330	9'094'878		7'000'000
20215	Zinsen auf Steuern	158'178	97'868	75'000	55'000
20250	Finanzausgleich	15'207'705	23'630'370	13'794'800	21'435'000
20300	Leistungen für Pensionierte			16'800	
20400	Bankspesen/Betriebskosten	50'542		58'000	
20410	Zinsen	365'575	617'974	380'100	644'400
20415	Gewinnabschöpfung Kabelnetz				
20420	Wertschriftenbewertung		11'995		
20450	Gewinne/Verluste/WB-Liegenschaften FV				
20500	Stiftung für Alterswohnungen				
20505	Stiftung Alters- und Gemeinschaftszentrum	3'332	3'332	15'000	15'000
20800	Abschreibungen	58		6'000	



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
20803	Alters- und Pflegeheime		236'989	800'000	
20805	Allgemeine Verwaltung	41'246		15'900	
20810	Verwaltungsliegenschaften	900'580		934'400	
20815	Polizei	20'840		17'900	
20817	Schiessanlagen	4'802		9'800	
20820	Sport	423'911		709'500	
20825	Feuerwehr	150'132		145'100	
20830	Freizeit	179'560		179'600	
20835	Gewässer	3'558		3'600	
20840	Gemeindestrassen	914'671		951'200	
20850	Jugendschutz	16'256		16'300	
20880	Friedhof	30'231		91'700	
20890	Raumordnung	36'322		64'300	
20892	Forst	6'655		8'200	
20900	Hilfsaktionen	35'200		35'000	
<b>25</b>	<b>Liegenschaften</b>	<b>6'697'140</b>	<b>4'513'620</b>	<b>7'042'800</b>	<b>4'476'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>2'183'520</b>		<b>2'566'600</b>
25100	Abteilungsverwaltung Liegenschaften	2'108'536	-1'455	2'272'000	
25105	CO <sub>2</sub> -Abgabe				7'000
25200	Raumvergabestelle	165'105	50'330	158'300	50'000
25210	Gemeindehaus	426'437	1'508'273	444'200	1'561'000
25220	Kindergarten Steibrugg	50'823	85'135	69'800	50'800
25230	Quartieranlage Chappeli	40'967	31'495	49'900	21'900
25240	Schopf Alte Gasse	294		1'400	
25250	Kindergarten Kindhausen	49'583	41'709	48'000	35'500
25260	Schulhaus Gutenswil	53'468	21'102	53'200	23'600
25270	Alter Turnschopf Zimikon	582	7'550	1'700	7'900
25280	Restaurant Café N'Au	1'296	21'600	12'100	27'200
25290	Gemeinschaftszentrum In der Au	90'154	84'400	114'900	84'400
25300	Feuerwehrgebäude	116'656	255'300	122'400	255'300
25310	Schützenhäuser, 300 m	51'364		53'300	
25320	Schützenhäuser, 50/25 m	3'972		6'500	
25330	Zivilschutzbauten	1'231		1'600	
25340	Kultur- und Sportzentrum Gries	587'878	446'856	547'100	363'400
25350	Vereins- und Garderobengebäude Griespark	166'314	32'321	141'400	38'500
25360	Betrieb Sportanlagen Griespark	162'654	73'233	197'500	70'700
25370	Griespark	131'868	3'426	232'700	3'800
25380	Betrieb Schwimmbad Waldacher	681'362	353'039	760'700	400'000
25390	Liegenschaften Schwimmbad	17'559	46'707	20'200	16'900
25400	Cevi-/Pfadi-Haus	5'883		9'500	
25410	Garten- und Grünanlagen	414'076		325'200	
25420	Familienzentrum Gries, Feldhofstrasse	77'526	75'000	83'000	75'000
25430	Jugendhaus	23'165	47'400	28'000	47'400
25440	Kindergarten Feldhof/Tageshort	55'038	152'023	59'200	144'600



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
25450	Werkhof Hegnauerstrasse	201'012	287'976	143'400	294'800
25460	Wertstoffsammelstelle	19'533	30'540	3'600	30'800
25470	Betrieb Friedhof und Bestattung	510'247	120'189	577'400	151'500
25475	Liegenschaften Friedhof	87'118	5'496	88'500	
25480	Durchgangszentrum	37'088	379'355	23'200	361'800
25490	Unüberbaute Grundstücke VV	9'538	14'070	7'800	13'800
25800	Restaurant und Hotel Wallberg	174'576	261'643	175'300	284'000
25810	Spielplatz Wallberg	4'167		8'200	
25820	EFH Neuwiesenstrasse 60	12'841	29'588	26'200	29'500
25830	Unüberbaute Grundstücke FV	157'229	49'319	175'400	25'100
<b>30</b>	<b>Hochbau</b>	<b>2'089'501</b>	<b>1'063'333</b>	<b>2'319'800</b>	<b>744'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'026'168</b>		<b>1'575'600</b>
30100	Abteilungsverwaltung Hochbau	1'201'691	783'991	1'310'700	420'700
30150	Baulicher Brandschutz/Feuerpolizei	6'308	40'618	9'100	100'000
30160	Baulicher Zivilschutz	28'555	800	20'000	1'400
30200	Öltank-Kontrolle			100	
30210	Aufzugskontrolle	74'337	89'337	100'000	120'000
30250	Denkmalpflege	42'650		46'200	
30300	Energie und Klimaschutz	48'330	24'858	57'800	
30400	Naturschutz	310'094	36'033	305'000	25'000
30450	Umweltschutz	1'875		2'300	
30500	Raumplanung	139'961		235'000	
30600	Ackerbaustelle	2'099		3'600	
30650	Forstwesen	232'275	86'411	228'000	75'700
30700	Jagd und Fischerei	1'326	1'285	2'000	1'400
<b>35</b>	<b>Tiefbau und Werke</b>	<b>8'456'919</b>	<b>14'991'832</b>	<b>8'574'300</b>	<b>14'335'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>6'534'913</b>		<b>5'760'900</b>	
35100	Abteilungsverwaltung Tiefbau und Werke	900'641	3'490	917'700	4'000
35150	Vermessung	48'354		45'000	
35200	Werkhofbetrieb	316'167	18'448	293'600	7'700
35300	Gewässerunterhalt	68'874		67'500	
35450	Gemeindestrassen	1'032'551	606'670	1'014'600	607'000
35600	Industriestammgleis	49'995		48'000	
35700	Abwasserentsorgung	2'423'190	2'423'190	2'605'200	2'605'200
35800	Wasserversorgung	1'773'539	1'773'539	1'716'700	1'716'700
35850	Energieversorgung		353'342		360'000
35900	Kabelnetz	84'811	5'091'351	116'400	4'435'000
35910	Verkauf Kabelnetz (Gewinn)		2'963'005		2'850'000
35950	Abfallbewirtschaftung	1'758'797	1'758'797	1'749'600	1'749'600
<b>40</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>6'718'136</b>	<b>1'643'799</b>	<b>6'875'500</b>	<b>1'399'900</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>5'074'337</b>		<b>5'475'600</b>
40100	Bewilligungen und Support	487'424	47'005	558'300	28'000
40105	Parkgebühren	4'825	193'705	4'800	145'000
40110	Hundesteuern	66'230	168'950	64'500	170'000

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
40150	Gemeindepolizei	1'975'265	635'971	2'023'800	611'200
40200	Einwohnerdienste	892'016	330'052	946'700	340'000
40250	Zivilschutz	402'858	159'088	269'100	3'200
40300	Feuerwehr	1'035'174	107'001	1'072'100	100'000
40450	Militärsektion	13'119		16'500	
40500	Schiesswesen	44'487	2'027	36'400	2'500
40550	Zivilschutzstelle	60'104		66'900	
40700	Regionalverkehr	1'736'634		1'816'400	
<b>70</b>	<b>Soziales und Gesellschaft</b>	<b>26'268'891</b>	<b>10'583'538</b>	<b>25'523'300</b>	<b>9'914'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>15'685'353</b>		<b>15'609'300</b>
70050	Sozialbehörde	18'896		30'200	
70100	Kindes- und Erwachsenenschutz	1'781'450	17'220	1'656'600	2'500
70150	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	3'872'127	1'369'593	4'513'100	1'697'800
70155	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	480		3'800	
70200	Asylbewerberbetreuung, Asylwesen	383'787	182'125	407'000	170'000
70210	Integrationsagenda	81'585	63'350	81'200	81'200
70230	Beitrag Berufsberatung AJB	147'104		156'200	
70250	Sozialdienst	2'804'632	34'306	2'725'900	29'900
70255	Alimentenbevorschussungen	397'423	154'723	368'000	201'200
70300	Betreuung Suchtabhängiger	143'073		123'100	
70310	Sucht/Prävention	60'672	4'324	62'200	5'400
70350	Beschäftigungsprogramme	459'165		495'400	
70400	Sozialversicherung Allgemeines	28'641	11'411	68'300	11'300
70450	Ergänzungsleistungen zur AHV	5'335'487	3'783'599	4'837'500	3'404'300
70455	Ergänzungsleistungen zur IV	4'371'458	3'077'131	3'546'800	2'494'800
70460	Beihilfen und Zuschüsse	662'301	454'792	618'800	430'600
70480	Überbrückungsleistungen Arbeitslose	28'479	28'479	75'000	75'200
70500	KK Prämien und Erträge	801'227	813'636	816'100	818'600
70540	Gemeindebeiträge KJG	2'259'453		2'080'100	
70550	Kinder- und Jugendhilfe	669'148		660'300	
70560	Familienergänzende Kinderbetreuung	372'799	305	534'500	
70565	Aufsicht familienergänzende Kinderbetreuung	10'654	2'500	8'800	1'000
70600	Gesellschaft	113'591	5'279	112'200	1'500
70610	Tageshort	615'002	305'844	589'600	188'400
70650	Kinder und Jugend	388'644	19'270	439'800	21'100
70680	Bildungsnetzwerk	117'832	56'901	141'700	73'400
70700	Familienzentren	200'617	79'406	215'900	84'000
70800	Integration	143'164	119'344	155'200	121'800



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>75</b>	<b>Alter und Gesundheit</b>	<b>9'577'936</b>		<b>7'132'300</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>9'577'936</b>		<b>7'132'300</b>
75600	Beiträge an Alters- und Pflegeheime	4'759'412		4'191'600	
75650	Beiträge an ambulante Institutionen	4'591'722		2'706'900	
75700	Alter und Gesundheit	206'447		233'800	
75710	MiGeL-Leistungen	20'355			
<b>80</b>	<b>Gemeindeammann- und Betreibungsamt</b>	<b>1'197'789</b>	<b>897'314</b>	<b>1'054'900</b>	<b>945'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>300'475</b>		<b>109'900</b>
80100	Gemeindeammann- und Betreibungsamt	1'197'789	897'314	1'054'900	945'000

Investitionsrechnung in Franken

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>558'175.89</b>		<b>329'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>558'175.89</b>		<b>329'000</b>
0220	Allgemeine Dienste, Übrige	153'751.95		44'000	
0290	Verwaltungsliegenschaften, n. a. g.	404'423.94		285'000	
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>110'575.90</b>		<b>100'000</b>	<b>21'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>110'575.90</b>		<b>79'000</b>
1110	Polizei	110'575.90		100'000	21'000
1500	Feuerwehr				
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>3'486'929.13</b>	<b>135'000.00</b>	<b>5'181'000</b>	<b>286'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>3'351'929.13</b>		<b>4'895'000</b>
3410	Sport	3'486'929.13	135'000.00	5'171'000	286'000
3420	Freizeit			10'000	
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>		<b>194'975.50</b>		<b>195'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>194'975.50</b>		<b>195'000</b>	
4110	Spitäler		194'975.50		195'000
<b>6</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>5'276'071.65</b>	<b>521'845.36</b>	<b>2'300'000</b>	<b>450'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>4'754'226.29</b>		<b>1'850'000</b>
6150	Gemeindestrassen	1'576'071.65		2'300'000	
6320	Luft- und Raumfahrt		40'000.00		
6401	Kommunikationsnetzwerke/Glasfasernetze (Gemeindebetrieb)	3'700'000.00	481'845.36		450'000
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>3'946'540.49</b>	<b>2'437'285.18</b>	<b>5'295'000</b>	<b>1'638'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'509'255.31</b>		<b>3'657'000</b>
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	2'635'054.64	1'034'025.72	2'810'000	800'000
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	475'587.65	1'403'259.46	1'100'000	800'000
7710	Friedhof und Bestattung	785'116.00		1'125'000	38'000
7900	Raumordnung	50'782.20		260'000	
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>53'237.80</b>		<b>65'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>53'237.80</b>		<b>65'000</b>
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	53'237.80		65'000	
<b>9</b>	<b>Finanzen</b>	<b>6'753'296.76</b>	<b>16'895'721.58</b>	<b>6'055'000</b>	<b>16'735'000</b>
	<b>Nettoergebnis Verwaltungsvermögen</b>	<b>10'142'424.82</b>		<b>10'680'000</b>	
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	19'341.10		165'000	
9690	Finanzvermögen, Übriges	3'444'850.00	3'444'850.00	3'300'000	3'300'000
9999	Abschluss	3'289'105.66	13'450'871.58	2'590'000	13'435'000
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>10'161'765.92</b>		<b>10'845'000</b>	



## 2. ERLASSE DER GEMEINDE; VERORDNUNGEN; Genehmigen der Totalrevision kommunale Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

### BERICHT

#### 1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2018 wurde die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 aufgehoben und fiel damit ersatzlos weg. Diese musste darauf durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen.

Die derzeit geltende allgemeine Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2017 beschlossen und am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Sie wurde weitgehend nach der Mustergebührenverordnung des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) verfasst.

Per 1. Juli 2026 fusionieren die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde zur Einheitsgemeinde Volketswil. Aus Anlass dieser Fusion, aber auch weil die allgemeine Gebührenverordnung doch schon sieben Jahre alt ist, soll Letztere revidiert werden. Die federführende Abteilung Finanzen hat dazu die anderen Abteilungen beigezogen und angefragt, wo sie Änderungsbedarf betreffend die Gebührenverordnung verorten. Diese Anregungen wurden, soweit von der Abteilung Finanzen vorläufig als notwendig und richtig beurteilt, aufgenommen. Dazu wurde eine synoptische Fassung (neue Bestimmungen/geltende Bestimmungen) verfasst. In der Folge wurde eine externe juristische Beratung beauftragt, die synoptische Version inhaltlich und juristisch zu prüfen sowie den weiteren Revisionsprozess zu begleiten.

Die bereinigte Gebührenverordnung wird hiermit den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt.

#### 2. Erläuterungen

##### 2.1. Grundlegendes

Die Gebührenverordnung ist die gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung, soweit diese Grundlagen nicht schon übergeordnet (d. h. kantonale oder auf Bundesebene) geregelt sind. Die Grundlagen halten fest, wer die Gebühren wofür und nach welchem Berechnungsgrundsatz bezahlt; d. h., sie enthalten den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe. In einer Einheitsgemeinde regelt die allgemeine Gebührenverordnung auch die Grundlagen für die Gebührenerhebung durch den Bereich Schule/Bildung bzw. durch die Schulpflege ebenso wie durch die neue eigenständige Liegenschaftenkommission.

Basierend auf der allgemeinen Gebührenverordnung können der Gemeinderat, die Schulpflege und die Liegenschaftenkommission die einzelnen Tarife/Preise festlegen. Es wird dazu mit Einverständnis der Schulpflege nur ein Gebührenreglement verfasst, in welchem alle Tarife festgehalten werden. Die zuständige Behörde beschliesst über ihre Tarife, diese werden vom Gemeinderat in das Gebührenreglement aufgenommen. Entsprechend werden die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege (Art. 32 Ziff. 7 und 8 neue GO) und im Zuständigkeitsbereich der Liegenschaftenkommission (Art. 47 Ziff. 2 neue GO) in das Reglement aufgenommen.

Sollen Gebühregrundlagen und/oder Tarife angepasst, v. a. heraufgesetzt werden, muss der Preisüberwacher des Bundes vor der Festsetzung ange-

hört werden. Zwar kann der Preisüberwacher nur Empfehlungen abgeben, der Gemeinderat muss diese jedoch kennen, bevor er neue Gebühregrundlagen und/oder neue Tarife festsetzt. Wenn er es unterlässt, die geänderten Grundlagen oder Tarife dem Preisüberwacher vorzulegen, verstossen diese gegen Bundesrecht und sind entsprechend anfechtbar. Mit der vorliegenden Revision werden keine Gebühren erhöht. Es werden nur die Grundlagen aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde und des übergeordneten Rechts angepasst.

##### 2.2. Zu weiteren Änderungen

**Gebührenreglement statt Gebührentarif:** Die Bezeichnung «Gebührentarif» wird durchgehend durch «Gebührenreglement» ersetzt. Dies folgt den Richtlinien des Gemeindeamts des Kantons Zürich, wonach Erlasse der Exekutive konsequent als «Reglement» bezeichnet werden sollen.

**Solidarhaftung (Art. 2):** Die bisherigen Absätze 3 und 4 zur Solidarhaftung bei mehreren Gebührenerhebenden werden in einem Absatz zusammengefasst und präzisiert. Die Regelung stützt sich auf Art. 544 Abs. 3 OR. Die Gemeinde kann bei solidarischer Haftung wahlweise auf die ihr am solventesten erscheinende Person zugreifen und von ihr die Gesamtsumme verlangen.

**Kosten Dritter (Art. 3):** Neu wird klargestellt, dass die Kosten von beauftragten Dritten nicht 1:1 weiterverrechnet werden dürfen. Die verrechneten Kosten müssen denjenigen entsprechen, welche bei einer Bearbeitung durch die Gemeinde selbst entstanden wären.

**Geringfügige Kanzleigeühren (Art. 5):** Die bisher nicht definierte Grenze für «Kanzleigeühren in geringer Höhe» wird neu bei CHF 150.00 festgesetzt. Diese Festlegung schafft Rechtssicherheit und entspricht der Rechtsprechung zu Kanzleigeühren.

**Kostenvorschuss (Art. 10):** Die bisherige kommunale Regelung zum Kostenvorschuss wird durch einen Verweis auf § 15 des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRG) ersetzt. Ein Entscheid des Baurekursgerichts (BRGE IV Nr. 0207/2024) hat klargestellt, dass für die Erhebung von Kostenvorschüssen § 15 VRG abschliessend gilt und kein Raum für eine kommunale Sonderregelung besteht.

**E-Service und Fälligkeit (Art. 12):** Neu wird geregelt, dass Gebühren für E-Service-Leistungen der Verwaltung im Voraus online zu begleichen sind. Damit wird der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungsleistungen Rechnung getragen.

**Gebührenbemessung (Art. 20):** Die bisher allgemein gehaltenen Bemessungskriterien (pauschal, nach Rauminhalt, nach Bausumme etc.) werden durch ein konkreteres System ersetzt: Für Neubauten wird die Gebühr basierend auf dem umbauten Raum nach SIA-Norm 416 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt CHF 1'200.00. Für Gesuche, bei denen die Berechnung nach umbautem Raum unverhältnismässig oder nicht möglich ist (z. B. Vorentscheide, Nutzungsänderungen, Terrainveränderungen), werden pauschale Ansätze nach Aufwand erhoben.

**Reduktion und Erhöhung (Art. 22):** Neu können Gebühren nicht nur reduziert, sondern in begründeten Fällen (z. B. hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen) auch angemessen erhöht werden. Die bisherigen prozentualen Reduktionsvorgaben (z. B. Bauverweigerung: Reduktion bis 60 %) entfallen zugunsten einer flexibleren Regelung.

**Neue Artikel (Art. 25–28):** Die Verordnung wird um vier neue Bestimmungen ergänzt: Natur- und Heimatschutz (Art. 25, Schutzabklärungen sind gebührenfrei), nicht mit Baubewilligungen zusammenhängende Prüfungen und Bewilligungen (Art. 26), Strassenunterhalt und temporäre Signalisation (Art. 27) sowie Geodaten (Art. 28). Diese Bereiche waren bisher nicht oder nur ungenügend geregelt.

**Benützungsgebühren (Art. 29–31):** Die Bestimmungen zu Bibliothek, Schwimmbad sowie Quartieranlagen, Sportanlagen und Turnhallen werden vereinfacht und aktualisiert. Die bisherige Aufzählung der Abonnementtypen beim Schwimmbad (Jahresabonnemente, Saisonkarten, 12er-Abonnemente, Einzeleintritte) wird durch eine flexible Formulierung ersetzt. Der bisherige Artikel zur Erwachsenenbildung (Art. 28 bisher) wird in den neuen Abschnitt «Schule und Bildung» verschoben. Der bisherige Artikel zum Marktbetrieb (Art. 29 alt) wird in den Abschnitt «Nutzung öffentlichen Grundes» verschoben, da die Regelung dort systematisch besser passt.

**Einwohnerdienste (Art. 33–34):** Neu wird die Gebühr bei Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten nach Aufwand erhoben. Die bisherige Regelung zur Mitwirkung im KVG-Wesen (Zwangszuweisung bei Nichtversicherten, bisher unter «Soziales» geregelt) wird systematisch korrekt den Einwohnerdiensten zugeordnet (Art. 34).

**Zivilschutz (Art. 36):** Die bisherigen Detailregelungen mit festen Frankenbeträgen (z. B. CHF 80.00 für Verwarnungen, CHF 20.00 für Kleiderwaschen) werden durch eine allgemeine Regelung ersetzt, wonach die Kanzleigebühren im Gebührenreglement festgesetzt werden. Administrative Aufwendungen im Rahmen der Mängelbehebung an Schutzräumen können nach effektivem Aufwand weiterverrechnet werden.

**Schule und Bildung (Art. 40–44):** Mit der Einheitsgemeinde werden erstmals Gebührengrundlagen für den Bereich Schule und Bildung in die Verordnung aufgenommen. Die neuen Artikel regeln die Erwachsenenbildung (Art. 40, Gebührenpflicht, höchstens kostendeckend), freiwillige Angebote der Schule wie Schulsport, Skilager und freiwillige Kurse (Art. 41), Leistungen der Schulverwaltung wie Zeugnisduplikate (Art. 42), die schul- und familienergänzende Betreuung der Volksschule (Art. 43, höchstens kostendeckend, basierend auf Art und Umfang der Betreuung sowie den finanziellen Verhältnissen der Eltern) sowie die Musikschule (Art. 44, die von der Schulpflege erlassenen Tarife decken höchstens 50 % der anrechenbaren Betriebskosten).

**Lebensmittelkontrolle (Art. 47):** Die Lebensmittelkontrolle wurde kantonalisiert. Im Kapitel «Lebensmittelkontrolle» verbleibt daher nur noch die Pilzkontrolle, die weiterhin gebührenfrei ist.

**Gastgewerbepatente (Art. 48):** Die Untergrenze wird von CHF 20.00 auf CHF 40.00 angehoben. Die Bezeichnung «Mittelverkaufsbetriebe» wird ergänzt.

**Zivilstandswesen (Art. 58):** Neu werden auch die Gebühren im Zivilstandswesen behandelt, analog denjenigen des Friedensrichters, mit Verweis auf die eidgenössische Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

**Rechtspflege (Art. 59):** Die bisherigen getrennten Artikel zu Wiedererwägungsgesuchen (max. CHF 750.00) und Neubeurteilungen (CHF 300.00–1'500.00) werden zusammengelegt. Der Höchstbetrag für die Spruchgebühr beträgt neu einheitlich CHF 1'500.00.

**Gemeindeammannamt (Art. 61):** Die Übergangsformulierung der bisherigen Verordnung wird durch einen direkten Verweis auf die kantonale Gebührenverordnung der Gemeindeammannämter ersetzt.

Nachfolgend ist die neue Gebührenverordnung vollständig abgebildet. Eine synoptische Darstellung (Vergleich zwischen der bisherigen und der neuen Gebührenverordnung) kann bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen, oder unter [www.volketswil.ch](http://www.volketswil.ch) eingesehen werden.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- Leistungen der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung (nachfolgend Verwaltung genannt) sowie der durch die Gemeinde beauftragten Dritten,
- die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### Art. 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam gebührenpflichtige Leistungen der Verwaltung veranlasst oder gemeinsam Einrichtungen oder Sachen benützt, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung für die Gesamtgebühr.

### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten, soweit sie im Rahmen dessen liegen, was die Gemeinde für eigene Leistungen verrechnen würde, sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Bemessungsgrundlagen:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

<sup>3</sup> Pauschalisierungen sind zulässig.



### Art. 5 Gebührenreglement

<sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Liegenschaftenkommission legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in ihren Zuständigkeitsbereichen<sup>1)</sup> fest und passen sie an, wenn sie den Bemessungsgrundlagen nicht mehr entsprechen. Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement und übernimmt die Festlegungen der Schulpflege und der Liegenschaftenkommission.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in einer Höhe von bis zu CHF 150.00, die für einfache Tätigkeiten der Verwaltung ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erhoben werden, setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest. Diese gilt für die Verrechnung der Leistungen aller Angestellten der Gemeinde.

<sup>4</sup> Werden Gebührenansätze in gesonderten Gebührentarifen oder -reglementen geregelt, verweist das Gebührenreglement auf diese.

<sup>5</sup> Das Gebührenreglement sowie dessen Änderungen werden publiziert.

### Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Liegenschaftenkommission können im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden,
- bei einer wirtschaftlich kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache auf eine markt- und nachfragegerechte Höhe anzuheben sind,
- für in Volketswil domizilierte und der Gemeinde gemeldete Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften reduziert oder diese von den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Räume befreit werden,
- für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden.

### Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

### Art. 8 Gebührenverzicht und -stundungen

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und den Gebührenreglementen festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### Art. 10 Kostenvorschuss, Kaution

Für Kostenvorschüsse gilt § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz.<sup>2)</sup>

### Art. 11 Mehrwertsteuer

Wo nichts anderes vermerkt, ist in den Gebührenansätzen die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### Art. 12 Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühren für E-Service-Leistungen der Verwaltung sind im Voraus online zu begleichen. Im Übrigen werden die Gebühren mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung einer öffentlichen Einrichtung sofort fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Bei Bedarf wird für das Mieten von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften ein Miet- oder Nutzungsvertrag erstellt. Es gelten dann die darin vereinbarten Fälligkeiten, Gebühren und Termine.

<sup>5</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>6</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### Art. 13 Verzugszins

<sup>1</sup> Für Fälligkeit und Verzinsung gilt § 29a VRG.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### Art. 14 Gebührenverfügung

<sup>1</sup> Wird die Gebühr nur durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. Die Rechnung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

<sup>2</sup> Für Nutzungs- und/oder Mietverträge gilt die beidseitig abgeschlossene und unterzeichnete Vereinbarung nach OR und Vertragsrecht. Eine Anfechtung oder ein Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ist ausgeschlossen. Es gilt der ordentliche Rechtsweg.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### Art. 15 Mahnung und Betreibung

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren erhoben.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

## Art. 16 Verjährung

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.
- <sup>4</sup> Für Nutzungs- und/oder Mietverträge gilt das OR und Vertragsrecht.

## II. Die einzelnen Gebühren

### A. Verwaltung

#### Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.
- <sup>3</sup> Leistungen Dritter, die nicht im Rahmen von Untersuchungen im Interesse der gebührenpflichtigen Person im Sinne von § 15 VRG erfolgen, werden nur im Rahmen dessen verrechnet, was die Gemeinde für eigene Leistungen verrechnen würde.

#### Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.<sup>4)</sup>
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### B. Bauwesen

#### Art. 19 Grundlagen

- <sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) werden Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

#### Art. 20 Gebührenbemessung

- <sup>1</sup> Für die Behandlung und Prüfung von Gesuchen (planungsrechtliche, umweltschutzrechtliche, baupolizeiliche, brandschutztechnische sowie erschliessungstechnische Prüfung des Baugesuches) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Für Neubauten wird die Gebühr basierend auf dem umbauten Raum nach den Richtlinien und Normen des SIA, Nr. 416 «Flächen und Volumen von Gebäuden» erhoben. Die Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens CHF 1'200.00 und wird im Übrigen basierend auf einem degressiv gestaffelten Tarif erhoben.
- <sup>3</sup> Für die Bearbeitung von Gesuchen, für welche die Bearbeitungsgebühr aufgrund des umbauten Raums unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, werden pauschale Ansätze nach dem Grad des Aufwands erhoben. Unter diese Gesuchskategorie fallen u. a. Gesuche zu Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleineren Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainver-

änderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung, Aufstockungen, Erweiterungen, feuerpolizeiliche Beurteilungen, Parzellierungen, Reklamanlagen.

- <sup>4</sup> Pauschale Gebühren werden erhoben für Publikationen inkl. Baugespannkontrolle und für feuerpolizeiliche Routinekontrollen.

#### Art. 21 Gebührenrahmen

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben betragen bis zu CHF 20'000.00.
- <sup>2</sup> Sie werden für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.
- <sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- <sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

#### Art. 22 Reduktion und Erhöhung

- <sup>1</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können zu angemessenen reduzierten Gebühren erfolgen.
- <sup>2</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

- <sup>3</sup> In begründeten Fällen (z. B. hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen) kann eine angemessene Erhöhung der Gebühr erfolgen.

#### Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

#### Art. 24 Planungen

- <sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- <sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

#### Art. 25 Natur- und Heimatschutz

- <sup>1</sup> Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Fachpersonen.



#### **Art. 26 Nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehende Prüfungen und Bewilligungen**

Nicht im Zusammenhang mit Baubewilligungen stehende Prüfungen, die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, Baukontrollen, Abnahmen und Einmessungen von Wasser- und Abwasseranlagen sowie die Aufwendungen für die Nachführung des Werkplans und des Leitungskatasters ebenso wie die Erteilung von Bewilligungen für Aufgrabungen im öffentlichen Grund werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es wird zudem eine Grundgebühr von CHF 100.00 erhoben.

#### **Art. 27 Strassenunterhalt/temporäre Signalisation**

Dienstleistungen des Strassenunterhalts wie ausserordentliche Reinigungsmassnahmen, temporäre Signalisation und Wegweisungen, Absperrungen etc. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **Art. 28 Geodaten**

Die Gebühren für den Bezug von kommunalen Geodaten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

#### **Art. 29 Bibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Bibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest. Sie sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

#### **Art. 30 Schwimmbad**

Für die Benützung des Schwimmbades werden Eintrittskarten und Abonnemente in verschiedenen durch den Gemeinderat festgelegten Kategorien ausgestellt.

#### **Art. 31 Quartieranlagen, Sportanlagen, Turnhallen etc.**

<sup>1</sup> Für die Benützung von Quartieranlagen, Sportanlagen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer und der Art der Anlage erhoben.

<sup>2</sup> Für Annulationen, Umtriebe und Zusatzaufwendungen können weitere Kosten erhoben werden.

### **D. Bürgerrecht**

#### **Art. 32 Einbürgerungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren stützen sich auf die Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung<sup>5)</sup> und werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

### **E. Einwohnerdienste**

#### **Art. 33 Einwohnerdienste**

<sup>1</sup> Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

#### **Art. 34 Mitwirkung Krankenversicherungsgesetz**

Nach erfolglosem Mahnen hat in Übereinstimmung mit dem Krankenversicherungsgesetz<sup>6)</sup> eine Zwangszuweisung zu erfolgen. Der Verwaltungsauf-

wand bei einer Zwangszuweisung und einer allfälligen Wiedererwägung wird pauschal in Rechnung gestellt.

### **F. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen**

#### **Art. 35 Feuerwehr**

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts-/Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem effektiven Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

#### **Art. 36 Zivilschutz**

<sup>1</sup> Die Kanzleigeühren im Zivilschutzwesen sowie für die periodischen Schutzraumkontrollen werden durch den Gemeinderat im Gebührenreglement festgesetzt.

<sup>2</sup> Administrative Aufwendungen, die der Gemeinde im Rahmen der Mängelbehebung an Schutzräumen entstehen (z. B. im Zusammenhang mit Subventions- oder Aufhebungsgesuchen), können nach effektivem Aufwand weiterverrechnet werden.

### **G. Finanzen und Steuern**

#### **Art. 37 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Für das Ausstellen von Steuerausweisen für Dritte werden Kanzleigeühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

### **H. Soziales**

#### **Art. 38 Sozialhilfe**

Für Bestätigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfe für das Migrationsamt werden Kanzleigeühren erhoben.

#### **Art. 39 Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten**

Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte und Kinderkrippen sowie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die externen Kosten der Fachstelle nach § 12 lit. h der Kinder- und Jugendhilfeverordnung<sup>7)</sup> weiterverrechnet.

### **I. Schule und Bildung**

#### **Art. 40 Erwachsenenbildung**

Das Kursangebot und die Kursadministration der Erwachsenenbildung im Gemeinschaftszentrum oder in der Fortbildungsschule sind gebührenpflichtig. Es werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

#### **Art. 41 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) freiwilliger Schulsport,
- b) freiwillige Lager wie Skilager,
- c) freiwillige Kurse für Schülerinnen und Schüler.

#### **Art. 42 Schulverwaltung**

Für Leistungen der Schulverwaltung wie Zeugnisduplikate und Schulbestätigungen werden Kanzleigeühren in Rechnung gestellt.

#### **Art. 43 Schul- und familienergänzende Betreuung der Volksschule**

Für die schul- und familienergänzende Betreuung der Volksschule bezahlen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und ihren finanziellen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen).

#### **Art. 44 Musikschule**

Das Kursangebot und die Kursadministration der Musikschule sind kostenpflichtig. Die von der Schulpflege erlassenen Tarife für die Eltern und Erziehungsberechtigten decken höchstens 50 % der anrechenbaren Betriebskosten.

#### **J. Friedhofswesen**

##### **Art. 45 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kostentragung für die Bestattung richtet sich nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz und der kantonalen Bestattungsverordnung.<sup>8)</sup>

<sup>2</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde und für Personen, die vor ihrem Aufenthalt in einem Alters-/Pflegeheim oder einer anderen Gesundheitsinstitution ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, trägt die Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Kosten für folgende Leistungen in Rechnung stellen:

- a) Heimtransport auswärts Verstorbener,
- b) zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst wurden,
- c) Bepflanzung und Unterhalt des Grabes,
- d) Exhumationen und Urnenversetzungen.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde (Auswärtige) werden in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Die Kosten werden den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Heimtransport können nur den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt werden.

##### **Art. 46 Grabunterhalt und Grabpflege und weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren für Grabunterhalt und Grabpflege werden den Auftraggebenden jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierungen und Urnenversetzungen werden den Auftraggebenden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **K. Lebensmittelkontrolle**

##### **Art. 47 Pilzkontrolle**

Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

#### **L. Polizeiwesen**

##### **Art. 48 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 40.00 und CHF 1'000.00.

##### **Art. 49 Hinausschieben der Schliessungszeit**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungszeit in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungszeit wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 800.00 erhoben.

##### **Art. 50 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser richtet sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

##### **Art. 51 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen in der Regel für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz und die Hundeverordnung<sup>9)</sup> eine Gebühr.

##### **Art. 52 Waffenerwerbscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung<sup>10)</sup> erhoben.

##### **Art. 53 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

##### **Art. 54 Gemeindepolizei**

Für Sonderleistungen der Gemeindepolizei können Kanzleigebühren erhoben werden.

#### **M. Nutzung öffentlichen Grundes**

##### **Art. 55 Parkgebühren**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Die Parkierberechtigung und die Gebührenhöhe werden in den entsprechenden Reglementen<sup>11)</sup> sowie dem Gebührenreglement festgelegt.

##### **Art. 56 Gesteigerter Gemeindegebrauch/Sondernutzung**

Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der Sondergebrauchsverordnung sowie den kommunalen Verordnungen und Reglementen<sup>12)</sup> erhoben.

##### **Art. 57 Marktbetrieb**

Für den Marktbetrieb werden Standgebühren nach Art des Marktes und nach Platzbeanspruchung erhoben. Auf die Erhebung von Stand- und Platzgebühren für den Wochenmarkt kann verzichtet werden.

#### **N. Zivilstandswesen**

##### **Art. 58 Zivilstandswesen**

Das Zivilstandsamt erhebt Gebühren gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.<sup>13)</sup>

### **III. Rechtspflege**

##### **Art. 59 Rechtspflege**

Für Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen kann die zuständige Behörde eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand und nach der Schwierigkeit des Falls bis höchstens CHF 1'500.00 festsetzen.

##### **Art. 60 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts.<sup>14)</sup>

##### **Art. 61 Gemeindeammannamt**

Das Gemeindeammannamt erhebt Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter.<sup>15)</sup>



#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### Art. 62 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

##### Art. 63 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung werden die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil vom 1. Dezember 2017 aufgehoben.

<sup>3</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

1. Die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil wird festgesetzt.
2. Die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt die Gebührenverordnung der Gemeinde Volketswil vom 1. Dezember 2017.

<sup>1</sup>) Schulpflege Art. 32, Ziff. 7 und 8 der Gemeindeordnung, Liegenschaftenkommission Art. 47 Ziff. 2

<sup>2</sup>) VRG, in Loseblattsammlung des Kantons Zürich, LS 175.2

<sup>3</sup>) LS 175.2

<sup>4</sup>) IDG, LS 170.4, und IDV, LS 1709.41

<sup>5</sup>) KBüG, LS 141.1, KBüV, LS 141.11

<sup>6</sup>) KVG, Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Systematische Rechtssammlung des Bundes, SR 832.10

<sup>7</sup>) KJHV, LS 852.11

<sup>8</sup>) GesG, LS 810.1, BesV, LS 818.61

<sup>9</sup>) Hundegesetz, LS 554.5, Hundeverordnung, HuV, LS 554.51

<sup>10</sup>) Waffengesetz, WG, SR 514.54, Waffenverordnung, WV, 514.541

<sup>11</sup>) Kommunales Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenreglement)

und Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Volketswil

<sup>12</sup>) Kommunales Reglement zum temporären Plakataushang auf öffentlichem Grund und kommunales Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes

<sup>13</sup>) ZStGV, SR 172.042.110

<sup>14</sup>) GebV OG, LS 211.11

<sup>15</sup>) GebV GA, LS 281.11

## GEMEINDEVERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE UND SCHULGEMEINDE

### 1. ERLASSE DER GEMEINDE; PERSONALVERORDNUNG

#### Genehmigen der totalrevidierten Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Volketswil

Referenten: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto und  
Schulpräsidentin Raffaella Fehr

#### BERICHT

##### 1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil haben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) deutlich angenommen. Per 1. Juli 2026 tritt die neue Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde in Kraft.

Für die Umsetzung der Einheitsgemeinde wurden unter der Führung einer Steuergruppe sechs verschiedene Teilprojektgruppen (Reglemente/Behörden, Finanzen, Personal/Verwaltungsorganisation, Liegenschaften, ICT, Betreuung/Soziales) mit je klar definierten Aufträgen eingesetzt. Die Gruppen wurden paritätisch mit Mitgliedern seitens der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde besetzt.

Die Teilprojektgruppe Personal/Verwaltungsorganisation wurde unter anderem mit der Überprüfung und Erarbeitung der Personalgrundlagen beauftragt. Die Teilprojektgruppe (TP) besteht aus Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto (Leitung), Schulpräsidentin Raffaella Fehr, Leiterin Dienste Vincenza Marino und Gemeindeschreiber Beat Grob. Um effizient eine praxisnahe sowie zeitgemässe Personalverordnung (PVO) zu erhalten, hat die TP Personal/Verwaltungsorganisation die Überarbeitung des neuen Regelwerkes an eine interne Arbeitsgruppe delegiert.

Dieser gehörten an:

a) Schulgemeinde:

- Vincenza Marino, Leiterin Dienste
- Julia Mehlich, Personalbeauftragte Schule
- Marleen Helbling, Vertreterin Personal
- Claudia Stöckli; Vertreterin Personal

b) Politische Gemeinde:

- Beat Grob, Gemeindeschreiber
- David Gerig, stv. Gemeindeschreiber/  
Mirco Blattner, stv. Gemeindeschreiber
- Ilaria Berti, Vertreterin Personal
- Bettina Zehnder, Vertreterin Personal

An gesamthaft neun Sitzungen hat die Arbeitsgruppe effizient und konstruktiv die neue Personalverordnung (PVO) inkl. Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung (VB) erarbeitet. Die beiden Regelwerke wurden von der Rechtsanwältin Judith Naef, Zürich, eingehend juristisch geprüft. Ihre Anmerkungen, Ergänzungen oder Korrekturen hat die Arbeitsgruppe an ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2025 beraten und die PVO sowie die VB entsprechend bereinigt und zuhänden des Gemeinderates sowie der Schulpflege verabschiedet.

##### 2. Erläuterungen

Die heutige geltende PVO stammt aus dem Jahr 2000 und gilt für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Volketswil. Nach rund 26 Jahren hat sich neben der neuen Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) ohnehin eine Totalrevision aufgedrängt.

Die Arbeitsgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, die PVO zeitgemäss, klar und leserfreundlich zu verfassen. Auf Wiederholungen des kantonalen Personalrechts wurde wo möglich verzichtet. Die neue Verordnung konnte demnach schlank und übersichtlich gestaltet werden. Sie beinhaltet gegenüber der alten Verordnung mit 80 Artikeln noch deren 64. Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Regelung in der kommunalen PVO automatisch das übergeordnete Recht bzw. das kantonale Personalrecht zur Anwendung kommt.

Für die Arbeitgeberin beinhaltet das neue Regelwerk keine neuen Verpflichtungen, ist jedoch klarer und verbindlicher in den Zuständigkeiten ausformuliert.

Die neue PVO beinhaltet für die Arbeitnehmenden keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen, jedoch ebenso klare Formulierungen bezüglich Zuständigkeit, Pflichten und Rechte.

Am 28. Oktober 2025 haben der Gemeinderat und die Schulpflege die neue PVO zuhänden der Vernehmlassung beim Personal der Gemeinde und bei der Schulgemeinde verabschiedet. Am 21. November 2025 hat die Arbeitsgruppe dem gesamten Personal die neue PVO sowie die neuen Vollzugsbestimmungen (VB) vorgestellt und die Vernehmlassung gestartet. Die Frist lief am 5. Januar 2026 ab. Es ging nur ein Hinweis für die neue PVO und zwei Bemerkungen für die VB ein. Diese Hinweise hat die Arbeitsgruppe an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2026 beraten und in das entsprechende Regelwerk aufgenommen. An der gleichen Sitzung konnte die Arbeitsgruppe die PVO sowie die VB zuhänden des Gemeinderates und der Schulpflege verabschieden.

##### 3. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 13 Ziff. 1 der heute geltenden Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für den Erlass des Arbeitsverhältnisses der Gemeindeangestellten bei der Gemeindeversammlung.

Die Vollzugsbestimmungen (VB) liegen in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss geltender Gemeindeordnung Art. 25.

##### 4. Neue Personalverordnung

Die neue PVO hat der Gemeinderat am 17. Februar 2026 und die Schulpflege am 3. Februar 2026 zuhänden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die neue Personalverordnung wird auf der Website zusätzlich in der synoptischen Darstellung (Gegenüberstellung zwischen der bisherigen und der neuen Verordnung) aufgeführt.



Die neue Personalverordnung sieht wie folgt aus:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### A. Geltungsbereich

#### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Dieser Verordnung untersteht das Personal der Gemeinde Volketswil.

<sup>2</sup> Für das kommunale und das kantonale Fach- und Lehrpersonal und die Therapeutinnen und Therapeuten sowie die Schulleitungen der Schule Volketswil gelten die Bestimmungen des Lehrpersonalrechts des Kantons Zürich.

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten subsidiär die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

#### Art. 2 Behörden im Nebenamt

Die Gemeindeversammlung erlässt Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Volketswil und Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie von speziell bezeichneten nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, soweit diese nicht in übergeordneten Erlassen geregelt sind.

### B. Begriffe

#### Art. 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet in einem vollen oder teilweisen Pensum bei der Gemeinde Volketswil angestellt sind.

#### Art. 4 Anstellungsinstanz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Anstellungsinstanz für das Personal der Gemeinde mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Abteilung Bildung. Für diese ist die Schulpflege Anstellungsinstanz.

<sup>2</sup> Für die Delegation der Anstellungskompetenz gilt das Organisationsreglement des Gemeinderates beziehungsweise der Schulpflege.

### C. Personalpolitik

#### Art. 5 Grundsätze der Personalpolitik

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege bestimmt die Grundsätze der Personalpolitik und schafft Instrumente zu ihrer Umsetzung, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege sorgt für eine stufengerechte Personalplanung.

### D. Gesamtarbeitsverträge

#### Art. 6 Grundsatz

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

## II. Arbeitsverhältnis

### A. Grundsätzliches

#### Art. 7 Rechtsnatur

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

#### Art. 8 Stellenpläne

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt den Stellenplan fest.

### B. Begründung

#### Art. 9 Begründung

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch eine Verfügung begründet.

<sup>2</sup> Lehrverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag nach Berufsbildungsgesetz begründet.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann in weiteren speziellen Fällen wie Praktika, Einsatzplätzen oder nebenamtlichen Tätigkeiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den allgemein gültigen Regelungen abweichen.

#### Art. 10 Stellenausschreibungen

Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Auf die Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Stelle auf dem Berufungsweg besetzt wird.

### C. Dauer

#### Art. 11 Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

<sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig. Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf der befristeten Anstellung.

<sup>3</sup> Alle dieser Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse, ungeachtet des Beschäftigungsgrades, werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt.

#### Art. 12 Probezeit

<sup>1</sup> Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.

<sup>2</sup> Bei befristeten Anstellungsverhältnissen gilt eine Probezeit von drei Monaten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wird.

<sup>3</sup> Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

<sup>4</sup> Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

### D. Änderung des Arbeitsverhältnisses

#### Art. 13 Versetzung und Zuweisung anderer Arbeit

<sup>1</sup> Erfordern es die betrieblichen Bedürfnisse oder der wirtschaftliche Personaleinsatz, können Mitarbeitende an einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder es können ihnen andere Tätigkeit zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Auf die Zumutbarkeit, die Ausbildung, die Eignung und die persönlichen Verhältnisse ist dabei so weit als möglich Rücksicht zu nehmen. Der Lohn wird nach einer Frist, die der Dauer der Kündigungsfrist entspricht, an die neue Funktion angepasst.

### E. Beendigung

#### Art. 14 Beendigungsgründe

Das unbefristete oder befristete Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen,
- d) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,
- e) Entlassung invaliditätshalber,
- f) Altersrücktritt,
- g) Entlassung altershalber,

- h) Erreichen der Altersgrenze,
- i) Tod,
- j) Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei auf Amtsdauer gewählten Angestellten.

#### **Art. 15 Kündigung (Frist, Termin, Form)**

<sup>1</sup> Die Frist für die Kündigung des unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt drei Monate.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder die Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet.

#### **Art. 16 Kündigungsschutz**

<sup>1</sup> Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innert zehn Tagen nach Mitteilung kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter schriftlich eine Begründung der Kündigung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolge hinzuweisen.

<sup>2</sup> Innert dreissig Tagen ab schriftlicher Begründung der Kündigung kann beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Schulpflege ein Gesuch um Neubeurteilung gestellt werden, sofern dieser oder diese den Erstentscheid nicht gefällt hat.

<sup>3</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

<sup>4</sup> Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt und wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht wieder eingestellt, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 17 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten**

<sup>1</sup> Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, kann sie dem oder der Mitarbeitenden eine angemessene Bewährungsfrist von längstens drei Monaten einräumen.

<sup>2</sup> Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeitendenbeurteilung, schriftliche Abmahnungen oder ein schriftlich protokolliertes Mitarbeitendengespräch belegt werden.

#### **Art. 18 Kündigung zur Unzeit**

<sup>1</sup> Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Monatsende.

#### **Art. 19 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

<sup>3</sup> Bei vom Volk gewählten Mitarbeitenden ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

<sup>4</sup> Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

#### **Art. 20 Angestellte auf Amtsdauer**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endigt mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

<sup>2</sup> Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Gemeinde beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

#### **Art. 21 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen**

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.

#### **Art. 22 Entlassung invaliditätshalber**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Entlassung invaliditätshalber.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kantons.

#### **Art. 23 Altersrücktritt**

<sup>1</sup> Mitarbeitende scheidern in der Regel spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche Rentenalter erreichen, aus dem Dienst aus.

<sup>2</sup> Angestellte können nach Erreichen der Altersgrenze gemäss Personalgesetz für längstens ein Jahr befristet wiederangestellt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. In begründeten Fällen kann die befristete Anstellung jeweils um ein Jahr verlängert werden. Anstellung und Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates bzw. der Schulpflege.

#### **Art. 24 Leistung bei Beendigung infolge Invalidität, Entlassung altershalber, Altersrücktritt und Tod**

Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Versicherungen des Gemeindepersonals.

#### **Art. 25 Abfindung**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann in Härtefällen eine Abfindung von maximal sechs Monatslöhnen ausrichten, sofern der Mitarbeitende mindestens 50-jährig ist und wenigstens zehn Dienstjahre aufweist. Bei drohender Notlage kann eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger Dienstjahren ausgerichtet werden. Für die kantonale angestellten Lehrpersonen bleibt das kantonale Recht anwendbar.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**

#### **A. Rechte**

##### **Art. 26 Schutz der Persönlichkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

<sup>2</sup> Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Mitarbeitenden erforderlichen Massnahmen.



### Art. 27 Lohn

<sup>1</sup> Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen des Kantons Zürich festgelegt.

<sup>3</sup> Der Lohn berücksichtigt die mit der Funktion verbundenen Anforderungen, die individuellen Leistungen, das Verhalten am Arbeitsplatz und die persönlichen Erfahrungen sowie vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und bei anderen Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Mitarbeitenden haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

<sup>5</sup> Für die Dauer der Kündigungsfrist ist in der Regel der bisherige Lohn beizubehalten.

### Art. 28 Auszahlung des Jahreslohnes

<sup>1</sup> Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, 12 davon monatlich.

<sup>2</sup> Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres wird der 13. Monatslohn anteilmässig ausbezahlt.

### Art. 29 Einreihungsplan

Die Stellen werden vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege entsprechend ihren Anforderungen wie Aufgaben, Verantwortung, Führung, Kompetenzen den kantonalen Lohnklassen zugeordnet.

### Art. 30 Leistungsklassen

Es gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreihungsplanes als erste und zweite Leistungsklasse.

### Art. 31 Generelle Lohnanpassungen

Der Gemeinderat bestimmt, ob die Beschlüsse des Regierungsrates über Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen auch für das Personal der Gemeinde gelten.

### Art. 32 Individuelle Lohnanpassung

Über individuelle Lohnerhöhungen und -rückstufungen entscheidet der Gemeinderat bzw. die Schulpflege aufgrund regelmässiger Mitarbeitendengespräche und der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

### Art. 33 Einmalzulagen/Anreize

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann besondere Leistungen mit einer Einmalzulage oder anderen Vergütungen würdigen.

### Art. 34 Naturalleistungen

<sup>1</sup> Der Gegenwert von Naturalleistungen für die Mitarbeitenden kann mit der Lohnzahlung verrechnet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege setzt den Abzug unter Berücksichtigung der Verhältnisse fest.

### Art. 35 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen

<sup>1</sup> Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.

<sup>2</sup> Für Teilzeitmitarbeitende bis 20 Anstellungsprozent kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege pauschale Entschädigungen festlegen, in denen Entschädigungen für bezahlten Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstaltersgeschenke eingerechnet sind.

### Art. 36 Zulagen

Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Mitarbeitenden im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

### Art. 37 Ersatz von Auslagen

Die notwendigen Auslagen für dienstliche Verrichtungen werden den Mitarbeitenden ersetzt.

### Art. 38 Mitarbeiterbeurteilungen

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

### Art. 39 Zeugnis

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Auf besonderes Verlangen der Mitarbeitenden hat sich das Zeugnis, im Sinne einer Arbeitsbestätigung, auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

### Art. 40 Mitsprache

Vor dem Erlass und vor der Änderung von wesentlichen Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

## B. Pflichten

### Art. 41 Grundsatz

Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

### Art. 42 Annahme von Geschenken

<sup>1</sup> Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

### Art. 43 Verschwiegenheitspflicht und Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht richtet sich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.

### Art. 44 Arbeitszeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

<sup>4</sup> Die Teilnahme von Mitarbeitenden an Streiks oder Demonstrationen gilt nicht als Arbeitszeit.

#### **Art. 45 Nebenbeschäftigung**

<sup>1</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigungen ist die Anstellungsinstanz im Voraus zu orientieren.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird oder wenn Zweifel bestehen, ob die Nebenbeschäftigung mit Abs. 1 vereinbar ist.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit verbunden sein.

#### **Art. 46 Öffentliche Ämter**

<sup>1</sup> Mitarbeitende, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

#### **Art. 47 Vertrauensärztliche Untersuchung**

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

### **C. Ferien, Urlaub, Abwesenheiten**

#### **Art. 48 Arbeitsfreie Tage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die arbeitsfreien Tage.

<sup>2</sup> Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

#### **Art. 49 Ferien**

Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.

#### **Art. 50 Urlaub**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

#### **Art. 51 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall**

<sup>1</sup> Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Mitarbeitenden bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen. Sie können eine Pflicht zur Teilnahme an einem Case-Management festlegen.

#### **Art. 52 Abwesenheit wegen Militär-, Zivildienst etc.**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege bezeichnet die freiwilligen Dienstleistungen, die dem obligatorischen Militär-, Zivildienst- und Zivildienst gleichgestellt sind.

### **IV. Personalakten und Datenschutz**

#### **Art. 53 Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

### **V. Versicherungen**

#### **Art. 54 Krankentaggeld- und Unfallversicherung**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Der Gemeinderat legt den Anteil der Mitarbeitenden an der Prämie für Nichtberufsunfälle fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Er legt den Anteil der Mitarbeitenden an den Prämien fest. Die Gemeinde übernimmt mindestens die Hälfte der Prämien.

#### **Art. 55 Lohn bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung**

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regelt die Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeit durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigten Kindes.

#### **Art. 56 Pensionskasse**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden zumindest im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für den Abschluss des Anschlussvertrages sowie die Vertragsbedingungen zuständig.

<sup>3</sup> Die Mitwirkungsrechte des Personals nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) werden gewährleistet.

### **VI. Vom Volk gewählte Beamte**

#### **Art. 57 Friedensrichterin/Friedensrichter**

Die Besoldung der Friedensrichterin/des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Soweit übergeordnetes Recht nichts anderes regelt, gelten weiter die Bestimmungen dieser Verordnung.

### **VII. Rechtsschutz**

#### **Art. 58 Rechtsmittelbelehrung**

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **Art. 59 Anhörungsrecht**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

<sup>2</sup> Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.



## 2. ERLASSE DER GEMEINDE; VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN Genehmigen der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Referenten: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto und  
Schulpräsidentin Raffaella Fehr

### BERICHT

#### 1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil haben an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die neue Gemeindeordnung (Einheitsgemeinde) deutlich angenommen. Per 1. Juli 2026 tritt die neue Gemeindeordnung und somit die Einheitsgemeinde in Kraft.

Die heute gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde wurde von der Gemeindeversammlung am 26. März 2010 festgesetzt und trat per 1. Mai 2010 in Kraft.

Die Entschädigungen der Schulpflege wurden gestützt auf die Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 2006 sowie deren Teilrevision, welche auf die Amtsperiode 2010–2014 in Kraft trat, festgelegt. Grundlage bildet zudem das von der Schulgemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 beschlossene Kostendach von CHF 360'000.00. Seit dem 1. Januar 2014 sind die Entschädigungen in einem entsprechenden Reglement geregelt, das zuletzt am 27. Januar 2025 revidiert wurde.

Mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2026 ist es erforderlich, die beiden bisherigen Erlasse über die Entschädigung der Behörden der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde in einer einheitlichen Verordnung zusammenzuführen.

In einer Projektgruppe, welche paritätisch mit Mitgliedern von der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde zusammengesetzt ist, wurde eine neue gemeinsame Verordnung erstellt.

#### 2. Erläuterungen

Bei der Erstellung der neuen gemeinsamen Verordnung über die Entschädigung der Behörden hat die Projektgruppe die Entschädigung den neuen Gegebenheiten (neue Organisation bzw. Strukturen, grössere Zuständigkeitsbereiche, höherer Zeitbedarf usw.) angepasst. Zudem wurde die Systematik der Entschädigungen nach Möglichkeiten vereinheitlicht. Die erarbeitete Verordnung über die Entschädigung der Behörden wurde seitens des Gemeinderates am 22. Juli 2025 und seitens der Schulpflege am 17. Juli 2025 genehmigt und in die Vernehmlassung bei den Ortsparteien und den Behörden geschickt. Geplant war, die neue Verordnung dem Souverän an der Gemeindeversammlung von 12. Dezember 2025 zur Genehmigung vorzulegen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 15. August 2025 bis 12. September 2025. Während dieser Frist gingen von FDP, Die Mitte, SVP und der RPK detaillierte Stellungnahmen ein.

Aufgrund der vorgebrachten Einwände zur neuen Entschädigungsverordnung hat am 30. September 2025 der Gemeinderat entschieden, die neue Verordnung erst an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 vorzulegen. Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulpflege benötigten mehr Zeit, um sich eingehend mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinanderzusetzen.

Infolge der Bearbeitung der Stellungnahmen kamen Gemeinderat und Schulpflege zum Schluss, eine vollständig neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen zu erstellen.

Folgende Grundsätze und Rahmenbedingungen haben Gemeinderat und Schulpflege festgesetzt:

Entschädigung Gemeinderat inkl. Schulpräsidium:

- Jährliche Entschädigung nach Massgabe des festgelegten Pensums
- Berechnungsbasis: CHF 170'000.00 bei einem Referenzpensum von 100 %
- Effektive jährliche Entschädigung: Grundentschädigung von CHF 17'000.00 pro Mitglied (10 % der Basisentschädigung) und Ressortzulage (individuelles Pensum abzüglich Grundentschädigung)
- Pensen werden gestützt auf einen Funktionsbeschrieb festgelegt
- Das Gesamtpensum aller Mitglieder des Gemeinderats darf 250 % nicht überschreiten
- Keine Sitzungsgelder bei ordentlichen Tätigkeiten des Gemeinderats
- Keine Halb- oder Tagespauschalen (ausser bei Kursen, Tagungen oder Workshops)
- Allfällige eingesetzte beratende Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen werden zusätzlich mit Sitzungsgeldern entschädigt (ausgenommen Schulpflege)
- Pauschale Spesenentschädigung von CHF 4'800.00 pro Jahr

Entschädigung Schulpflege exkl. Schulpräsidium:

- Jährliche Pauschalentschädigung von CHF 17'000.00
- Funktionszulage für Vizepräsidium von CHF 4'000.00 pro Jahr
- Mitwirkung in Projekten werden mit zusätzlichen pauschalen Projektentschädigungen abgegolten
- Pauschale Spesenentschädigung von CHF 4'000.00 pro Jahr

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat eine neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen erstellt. An der gemeinsamen Sitzung vom 16. Januar 2026 zwischen je einem Ausschuss des Gemeinderates und der Schulpflege konnte die neue Verordnung bereinigt werden. Die Schulpflege stimmte dem Verordnungsvorschlag zu.

#### 3. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde liegt die Zuständigkeit der Festsetzung der Entschädigung von Behördenmitgliedern bei der Gemeindeversammlung.

#### 4. Neue Verordnung

Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen hat der Gemeinderat mit GRB Nr. 63 am 3. März 2026 und die Schulpflege mit Beschluss Nr. 14 am 3. Februar 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.



Die neue Verordnung umfasst 18 Artikel und beinhaltet Folgendes:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 2024 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Behörden, Kommissionen sowie für weitere Gremien, die öffentliche Aufgaben der Gemeinde Volketswil wahrnehmen.

<sup>2</sup> Mitarbeitende der Gemeinde haben für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer Arbeitszeit ausüben, keinen Anspruch auf Entschädigungen nach dieser Verordnung.

### Art. 3 Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine dem Milizamt angemessene Entschädigung. Diese berücksichtigt die zeitliche Belastung für die Aufgabenerfüllung zugunsten der Öffentlichkeit und die Attraktivität des Milizamtes angemessen.

### Art. 4 Anpassung an die Teuerung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat passt die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie der Feuerwehr- und Zivilschutzfunktionärinnen und -funktionäre und des Wahlbüros im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen an.

<sup>2</sup> Nicht der Teuerung unterstellt sind:

- a. Spesenpauschalen;
- b. Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für Kurse, Tagungen und Weiterbildungen;
- c. der Feuerwehrold.

### Art. 5 Sozialversicherungsabzüge

Bezüglich Sozialversicherungsabzüge gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

### Art. 6 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

## II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

### Art. 7 Gemeinderat

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten in ihrer oder seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderats, erhalten eine jährliche Entschädigung nach Massgabe des festgelegten Pensums. Grundlage bildet eine Basisentschädigung von CHF 170'000.00 bei einem Referenzpensum von 100 Prozent.

<sup>2</sup> Die Entschädigung gemäss Absatz 1 setzt sich zusammen aus:

- a. einer festen Grundentschädigung von CHF 17'000.00 pro Mitglied (10% der Basisentschädigung);
- b. einer variablen Ressortzulage, die sich nach dem individuellen Pensum abzüglich der Grundentschädigung richtet und auf der Basisentschädigung berechnet wird.

<sup>3</sup> Das Pensum der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten, wird gestützt auf einen Funktionsbeschrieb durch den Gemeinderat festgelegt. Das Gesamtpensum aller Mitglieder darf 250 Prozent nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Übt ein Mitglied im Zusammenhang mit seinem Amt externe Mandate aus und erhält dafür Entschädigungen, fallen diese dem betreffenden Mitglied persönlich zu; das Pensum ist entsprechend zwingend tiefer anzusetzen. Die für die Pensumsfestlegung relevanten externen Mandate und Entschädigungen sind dem Gemeinderat offenzulegen.

<sup>5</sup> Die Entschädigung gilt als pauschale Abgeltung sämtlicher ordentlicher Tätigkeiten des Gemeinderats. Für ordentliche Sitzungen des Gemeinderats werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Tätigkeiten von Mitgliedern des Gemeinderats, die aus einem Einsitz in einer anderen Behörde oder Kommission der Gemeinde resultieren, gelten nicht als ordentliche Tätigkeiten im Sinne dieses Artikels und werden nach den dafür massgebenden Bestimmungen entschädigt.

<sup>6</sup> Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

<sup>7</sup> Bei einem längerfristigen Ausfall eines Mitglieds des Gemeinderats, insbesondere infolge Krankheit, Unfall oder vergleichbarer Gründe, verbleibt die Grundentschädigung gemäss Absatz 2 Buchstabe a beim ausfallenden Mitglied. Die Ressortzulage gemäss Absatz 2 Buchstabe b wird für die Dauer des Ausfalls dem stellvertretenden Mitglied ausgerichtet, das die entsprechenden Ressortaufgaben übernimmt. Der Gemeinderat bestimmt Beginn und Dauer der Stellvertretung.

### Art. 8 Schulpflege

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulpflege, ohne Schulpräsidentin oder Schulpräsident, erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung von CHF 17'000.00 pro Mitglied.

<sup>2</sup> Das Vizepräsidium der Schulpflege erhält zusätzlich zur pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 eine Funktionszulage von CHF 4'000.00.

<sup>3</sup> Mit der pauschalen Entschädigung gemäss Absatz 1 sowie der Funktionszulage gemäss Absatz 2 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten der Schulpflege abgegolten. Für ordentliche Sitzungen der Schulpflege werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

<sup>4</sup> Für die Übernahme von Projekten, die über den ordentlichen Grundauftrag der Schulpflege hinausgehen, erhalten Schulpflegemitglieder in der Funktion der Projektleitung eine zusätzliche pauschale Entschädigung. Die Projektentschädigung beträgt:

- a. CHF 1'400.00 für kleine Projekte mit einem Aufwand von 10 bis 20 Stunden;
- b. CHF 2'800.00 für mittlere Projekte mit einem Aufwand von mehr als 20 bis 40 Stunden;
- c. CHF 4'200.00 für grosse Projekte mit einem Aufwand von mehr als 40 bis 60 Stunden.

<sup>5</sup> Schulpflegemitglieder, die als Mitglieder eines Projekts mitwirken, erhalten eine pauschale Projektentschädigung in der Höhe von 50% der Ansätze gemäss Absatz 4, entsprechend:

- a. CHF 700.00 bei kleinen Projekten;
- b. CHF 1'400.00 bei mittleren Projekten;
- c. CHF 2'100.00 bei grossen Projekten.

<sup>6</sup> Die Schulpflege beschliesst die Durchführung von Projekten sowie deren Einstufung und Entschädigung gemäss den Absätzen 4 und 5. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von der Projektentschädigung ausgeschlossen.

<sup>7</sup> Die Projektentschädigung gemäss den Absätzen 4 bis 6 gilt ausschliesslich für Projekte der Schulpflege. Tätigkeiten von Schulpflegemitarbeitern in der Liegenschaftenkommission gelten nicht als Projekte der Schulpflege.

<sup>8</sup> Im Übrigen richten sich zusätzliche Entschädigungen nach Art. 12, soweit dieser Artikel keine abweichende Regelung enthält.

#### **Art. 9 Sozialbehörde**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialbehörde, einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'000.00. Mitarbeitende der Gemeinde sind von der Pauschalentschädigung ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

<sup>3</sup> Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

#### **Art. 10 Liegenschaftenkommission**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Liegenschaftenkommission, einschliesslich der Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 4'000.00. Mitarbeitende der Gemeinde sind von der Entschädigung ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

<sup>3</sup> Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12.

#### **Art. 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 6'000.00.

<sup>2</sup> Das Präsidium der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhält zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 eine Funktionszulage von CHF 4'000.00 pro Jahr. Für die Führung des Aktuariats wird eine jährliche Funktionszulage von CHF 2'500.00 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Mit der Pauschalentschädigung gemäss Absatz 1 sind sämtliche ordentlichen Tätigkeiten abgegolten, die mit dem jeweiligen Behördenamt verbunden sind. Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup> Zusätzliche Entschädigungen richten sich nach Art. 12 Abs. 1.

#### **Art. 12 Zusätzliche Entschädigungen**

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Kursen, Tagungen und Workshops, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Behördenamt stehen, wird eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- CHF 200.00 für eine halbtägige Teilnahme;
- CHF 400.00 für eine ganztägige Teilnahme.

<sup>2</sup> Für Sitzungen von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen (ausgenommen Projekte der Schulpflege) wird eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- CHF 70.00 für eine Sitzungsdauer bis zu 2½ Stunden;
- CHF 140.00 für eine Sitzungsdauer von 2½ bis 3½ Stunden;
- CHF 200.00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3½ Stunden bis zu einem halben Tag;
- CHF 400.00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als einem halben Tag.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sowie die weiteren zuständigen Behörden und Kommissionen entscheiden über die Einsetzung von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen. Die Entschädigung erfolgt in jedem Fall nach Massgabe der Ansätze gemäss Absatz 2.

<sup>4</sup> Sitzungen von Ausschüssen, beratenden Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen werden protokolliert und der Zeitaufwand als Grundlage für die Entschädigung gemäss Absatz 2 festgehalten.

#### **Art. 13 Wahlbüro**

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie beigezogene Hilfskräfte werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundensatz entspricht der Besoldungsklasse 1, Stufe 14.

#### **Art. 14 Feuerwehr/Zivilschutz**

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

### **III. Spesen**

#### **Art. 15 Spesenpauschale**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Gemeinderats und der Schulpflege wird für Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung behördlicher Aufgaben eine jährliche Spesenpauschale ausgerichtet.

<sup>2</sup> Mit der Spesenpauschale werden insbesondere regelmässig anfallende Auslagen abgegolten, namentlich Reisekosten, Aufwendungen für Kommunikationsmittel, Verbrauchsmaterialien sowie Auslagen für ausserordentliche Verpflegung oder Unterkunft.

<sup>3</sup> Die Spesenpauschale beträgt:

- CHF 4'800.00 pro Jahr pro Mitglied des Gemeinderats;
- CHF 4'000.00 pro Jahr pro Mitglied der Schulpflege.

#### **Art. 16 Effektive Auslagen**

<sup>1</sup> Sofern keine Spesenpauschale gemäss Art. 15 ausgerichtet wird, werden Barauslagen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit entstehen (z. B. Verpflegung, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), gegen Beleg vergütet.

<sup>2</sup> Für die Nutzung privater Fahrzeuge gilt der Ansatz des Kantons für die gefahrenen Autokilometer. Dieser Ansatz wird nur angewendet, sofern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs nicht sinnvoll oder nicht möglich ist.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2026 (Beschluss Nr. x der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026) in Kraft.

#### **Art. 18 Aufhebung früherer Erlasse**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über Entschädigung von Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. März 2010, der Beschluss der Schulgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2006 sowie alle früheren oder die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Erlasse aufgehoben.



## 5. Auswirkungen

Die neue Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen ergibt für Gemeinderat und Schulpflege gesamte Mehrkosten von CHF 15'750.00 pro Jahr.

Zum vollständigen Vergleich werden die Ressortsentschädigungen für den Gemeinderat sowie für die Schulpflege nach neuer und alter Regelung aufgezeigt.

Gemeinderat:

Ressort	%	Grund- entschädigung 10 % in CHF	Ressortzulage in CHF	Total Entschädigung neu in CHF	Aktuelle Entschädigung in CHF	Differenz in CHF
Präsidiales	45	17'000.00	59'500.00	76'500.00	60'500.00	16'500.00
Bildung	40	17'000.00	51'000.00	68'000.00	s. Schulpflege	68'000.00
Finanzen	25	entfällt <sup>1</sup>	25'500.00	25'500.00	18'500.00	7'000.00
Hochbau	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	38'500.00	12'500.00
Liegenschaften	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	38'500.00	12'500.00
Sicherheit	25	17'000.00	25'500.00	42'500.00	38'500.00	4'000.00
Soziales	25	17'000.00	25'500.00	42'500.00	44'000.00	-1'500.00
Tiefbau	30	17'000.00	34'000.00	51'000.00	44'000.00	7'000.00
Zwischentotal	250					126'000.00
./. Minderkosten <sup>2</sup>						30'250.00
Total Mehrkosten/Jahr						95'750.00

<sup>1</sup> Bei der Übernahme zweier Ressorts wird die Grundentschädigung von CHF 17'000.00 nur einmal ausbezahlt. Derzeit wird das Ressort Finanzen als Doppelressort geführt.

<sup>2</sup> Das Ressort Alter und Gesundheit wird mit der Inkraftsetzung der Einheitsgemeinde ins Ressort Soziales integriert. Die bisherige Entschädigung von CHF 30'250.00 fällt ersatzlos dahin.

Schulpflege:

Ressort	%	Grund- entschädigung 10 % in CHF	Ressortzulage in CHF	Total Entschädigung neu in CHF	Aktuelle Entschädigung in CHF	Differenz in CHF
Schulpräsidium	40	s. Gemeinderat	s. Gemeinderat	s. Gemeinderat	51'000.00	-51'000.00
Vizepräsidium	10	17'000.00	4'000.00	21'000.00	27'500.00	-6'500.00
SP Finanzen	10	17'000.00	–	17'000.00	27'500.00	-10'500.00
6 Schulpfleger/ -innen	je 10	17'000.00	–	17'000.00	19'000.00	-2'000.00 (-12'000.00)
Total Minderkosten/Jahr						80'000.00

Gemeinderat und Schulpflege:

Total Mehrkosten Gemeinderat pro Jahr	CHF 95'750.00
Total Minderkosten Schulpflege pro Jahr	CHF 80'000.00
Total Mehrkosten beider Behörden pro Jahr	CHF 15'750.00

Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Gemeinderat mit der neuen Verordnung flexibel eine Ressortmehrbelastung finanziell berücksichtigen, indem bei einem anderen Ressort prozentual zurückgefahren wird. Massgebend sind die max. 250 Prozent (inkl. Schulpräsidium) für den gesamten Gemeinderat, welche nicht überschritten werden dürfen.

In der Schulpflege werden allfällige Zusatzbelastungen der Mitglieder via Projektentschädigungen (Leitung oder Mitglied unterschiedlich) abgegolten.



## 6. Schlussbemerkungen

Mit der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen wird die neue Organisation der Einheitsgemeinde abgebildet. Die Entschädigungen konnten den neuen Gegebenheiten angepasst werden und die Einzelheiten geklärt und entsprechend festgehalten werden.

Mit der neuen Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen erhält die Gemeinde Volketswil ein umfassendes, zeitgemässes und den neusten Erkenntnissen angepasstes Regelwerk. Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Liegenschaftenkommission sowie Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sind bezüglich Entschädigungen darin abschliessend geregelt. Ebenso werden die Entschädigungen für eingesetzte beratende Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen geregelt.

Vertreter des Gemeinderats und der Schulpflege haben der RPK sowie Vertretern der politischen Ortsparteien am 16. April 2026 die neue Verordnung mündlich erläutert und Fragen beantwortet.

Da die Einheitsgemeinde Volketswil per 1. Juli 2026 in Kraft tritt, soll auch die neue Verordnung nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rückwirkend auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt werden.

## ANTRAG

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

1. Die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist rückwirkend auf den 1. Juli 2026.





## Schulgemeindeversammlung

Einladung zur  
Schulgemeindeversammlung  
Freitag, 12. Juni 2026,  
19.30 Uhr

Die Schulpflege lädt die Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil zur Schulgemeindeversammlung von **Freitag, 12. Juni 2026, 19.30 Uhr**, im Anschluss an die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde, in das **Kultur- und Sportzentrum Gries** ein.

### Traktanden:

#### GEMEINSAME VERSAMMLUNG POLITISCHE GEMEINDE UND SCHULGEMEINDE

1. Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung (PVO) der Gemeinde Volketswil
2. Genehmigung der totalrevidierten Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Volketswil

#### SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

3. Genehmigung Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde
4. Genehmigung Bauabrechnung zur Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies in Volketswil

Die Akten zur Schulgemeindeversammlung liegen von **Montag, 11. Mai 2026, bis Freitag, 12. Juni 2026, in der Schulverwaltung, Zentralstrasse 21**, auf und sind auf der Website [www.schule-volketswil.ch](http://www.schule-volketswil.ch) aufgeschaltet. Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Das Stimmregister kann in der Gemeindeverwaltung während dieser Zeit eingesehen werden.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung der Schulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.





## BELEUCHTENDER BERICHT

### 3. Genehmigung Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde

Referenten: *Raffaella Fehr, Schulpräsidentin*  
*Matthias Lüthi, Finanzvorsteher*

#### BERICHT

##### 1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung der Schule Volketswil schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'061'367.70 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 707'800.00.

Die signifikante positive Differenz gegenüber dem Budget von CHF 3'353'567.70 lässt sich mit den höheren Erträgen von CHF 2'233'885.86 begründen. Die wesentlichen Differenzen sind: Um CHF 1'084'005.25 höhere Steuererträge und

um CHF 1'175'148.14 höhere Finanzausgleichszahlungen. Ferner wurde bei den Aufwänden (insbesondere Sach- und Betriebsaufwand) deutlich weniger ausgegeben als budgetiert.

Grundlage für das Budget ist der seit Jahren etablierte Finanzplanungsprozess, den die Schule Volketswil gemeinsam mit der Politischen Gemeinde Volketswil jeweils im Frühjahr durchläuft.

#### Die Erfolgsrechnung 2025 zeigt sich wie folgt:

	Rechnung 2025 in CHF	Budget 2025 in CHF	Abweichung in CHF	Abweichung in Prozent
Total Aufwand	55'114'318.16	56'234'000.00	-1'119'681.84	-1,99
Total Ertrag	59'175'685.86	56'941'800.00	2'233'885.86	3,92
<b>Ergebnis</b>	<b>4'061'367.70</b>	<b>707'800.00</b>	<b>3'353'567.70</b>	

Das positive Jahresergebnis 2025 ist also auf drei sich ergänzende Faktoren zurückzuführen:

- Die relative Steuerkraft pro Einwohner fiel höher aus als budgetiert.
- Der Transferertrag fiel höher aus als budgetiert.
- Die Ausgabendisziplin war vorhanden und hat wesentlich zum Erfolg 2025 beigetragen.

Die signifikante Budgetabweichung und das damit verbundene positivere Jahresergebnis entlasten die weitere Planung, denn für die Weiterführung des Projekts «Schulraum 2020» und die folgenden Bauprojekte im Rahmen des Wachstums der Gemeinde sind in den kommenden vier Jahren durchschnittliche Ertragsüberschüsse von jährlich mindestens 2,5 Mio. Franken notwendig. Zudem wird 2027 ein Darlehen in Höhe von CHF 4'000'000.00 fällig.

#### Die Aufwendungen zeigen folgende Abweichungen von der Jahresrechnung zum Budget:

Aufwand	Rechnung 2025 in CHF	Budget 2025 in CHF	Abweichung in CHF	Abweichung in Prozent	Rechnung 2024 in CHF
Personalaufwand	15'851'246.31	15'581'600.00	269'646.31	1,73	14'284'113.23
Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'151'846.63	7'064'900.00	-913'053.37	-12,92	6'019'054.70
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'854'813.05	3'069'900.00	-215'086.95	-7,01	2'216'178.18
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	30'577.13	1'000.00	29'577.13	2957,71	
Transferaufwand	29'946'380.79	30'329'800.00	-383'419.21	-1,26	28'368'901.56
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>54'834'863.91</b>	<b>56'047'200.00</b>	<b>-1'212'336.09</b>	<b>-2,16</b>	<b>50'888'247.67</b>
Finanzaufwand	279'406.80	145'100.00	134'306.80	92,56	144'409.45
Interne Verrechnungen	47.45	41'700.00	-41'652.55	-99,89	47.45
<b>Total Aufwand</b>	<b>55'114'318.16</b>	<b>56'234'000.00</b>	<b>-1'119'681.84</b>	<b>-1,99</b>	<b>51'032'704.57</b>



Auf der Aufwandseite sind folgende Budgetabweichungen festzustellen.

Die Budgetgenauigkeit im Bereich Personalaufwand konnte gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert werden, sodass keine grösseren strukturellen Abweichungen mehr zu verzeichnen sind. Einzelne Differenzen ergeben sich aus folgenden Gründen:

- Vakanzen konnten schneller als geplant besetzt werden.
- In gewissen Bereichen fielen aufgrund von Absenzen höhere Personalkosten an.
- Die Anzahl Schülerinnen und Schüler im Langzeitgymnasium ist höher als budgetiert.
- Die kommunalen Vikariate wurden zu tief budgetiert.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt insgesamt unter dem Budget. Die Minderausgaben sind insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Tiefere Taxikosten als erwartet.
- Geringere Aufwände im Bereich IT sowie in der Daten- und Informationssicherheit.

Die konsequente Ausgabendisziplin hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Sach- und Betriebsaufwand deutlich unter dem Budget gehalten werden konnte. Dieser Bereich leistet damit einen entscheidenden Beitrag zum positiven Ergebnis auf der Aufwandseite.

**Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:**

Ertrag	Rechnung 2025 in CHF	Budget 2025 in CHF	Abweichung in CHF	Abweichung in Prozent	Rechnung 2024 in CHF
Fiskalertrag	39'925'105.25	38'841'100.00	1'084'005.25	2,79	40'082'780.85
Entgelte	1'888'412.05	1'903'500.00	-15'087.95	-0,79	2'198'325.99
Transferertrag	17'154'248.14	15'979'100.00	1'175'148.14	7,35	13'603'531.71
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>58'967'765.44</b>	<b>56'723'700.00</b>	<b>2'244'065.44</b>	<b>3,96</b>	<b>55'884'638.55</b>
Finanzertrag	207'872.97	176'400.00	31'472.97	17,84	145'916.80
Interne Verrechnung	47.45	41'700.00	-41'652.55	-99,89	47.45
<b>Total Ertrag</b>	<b>59'175'685.86</b>	<b>56'941'800.00</b>	<b>2'233'885.86</b>	<b>3,92</b>	<b>56'030'602.80</b>

Wie oben beschrieben wurde der Steuerertrag pro Einwohner für das Jahr 2025 in Volketswil vorsichtig und insgesamt zu tief budgetiert. Der Fiskalertrag (allgemeine Gemeindesteuern) fiel deshalb um 2,79% bzw. CHF 1'084'005.25 höher aus als im Budget vorgesehen.

Ferner ist der Transferertrag mit CHF 1'175'148.14 um 7,35% höher als im Budget 2025 geplant. Der kantonale Finanzausgleich (Transferertrag) ist von der Schulgemeinde nicht beeinflussbar. Er hängt von der durchschnittlichen Ertragskraft der Steuerzahlenden in der Gemeinde Volketswil im Verhältnis zum kantonalen Mittel ab.

**Nach Funktionen gegliedert zeigt sich die Erfolgsrechnung wie folgt:**

	Rechnung 2025 in CHF		Budget 2025 in CHF		Rechnung 2024 in CHF	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Behörden und Verwaltung	9'703.05		10'100.00		9'703.05	
Kindergarten	4'276'698.96		4'363'500.00		4'046'984.30	
Primarschule	15'310'605.04	70'722.00	15'742'500.00	81'200.00	15'100'936.10	71'529.65
Sekundarschule	8'208'969.16	39'483.00	7'985'500.00	32'400.00	7'605'396.22	34'720.10
Musikschule	1'716'417.87	797'262.35	1'682'500.00	819'100.00	1'667'679.88	798'148.15
Schulliegenschaften	7'512'265.84	95'471.33	7'874'600.00	89'000.00	6'940'070.90	400'464.96
Tagesbetreuung	1'247'245.27	824'950.76	1'215'700.00	854'400.00	1'163'982.00	873'430.04
Volksschule, Übriges	11'469'513.12	763'531.75	11'675'600.00	732'300.00	10'441'232.06	679'228.70
Sonderschulung	4'484'436.30	978'415.00	4'979'900.00	1'260'100.00	3'313'869.80	295'107.00
Fortbildungsschule	267'839.49	278'762.75	286'200.00	258'000.00	246'494.18	265'096.15
Gesundheit	126'103.45		135'500.00		118'658.45	203.50
Soziale Sicherheit	70'953.25		10'900.00		58'452.70	
Finanzen und Steuern	413'567.36	55'327'086.92	271'500.00	52'815'300.00	319'244.93	52'612'674.55
<b>Total</b>	<b>55'114'318.16</b>	<b>59'175'685.86</b>	<b>56'234'000.00</b>	<b>56'941'800.00</b>	<b>51'032'704.57</b>	<b>56'030'602.80</b>



## 2. Investitionsrechnung

Im Jahr 2025 betragen die Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen CHF 7'191'119.18 und im Finanzvermögen CHF 0.00.

Die unten stehende Tabelle weist die Investitionen im Rechnungsjahr 2025 aus:

	Rechnung 2025 in CHF	Budget 2025 in CHF
Anschaffungen iPads	225'793.20	250'000.00
Hellwies, Erweiterung	152'740.00	
Zentral, Werterhaltung	110'000.00	
Lindenbüel, Werterhaltung	2'588'452.35	1'880'000.00
Gutenswil, Werterhaltung	190'026.31	150'000.00
Feldhof, Werterhaltung	2'917'812.69	2'400'000.00
Lindenbüel, interaktive Wandtafeln	150'955.20	150'000.00
Gutenswil, Kauf Schulcontainer		350'000.00
Lindenbüel, Brandschutz San. Hist.	59'563.15	60'000.00
Lindenbüel, Werterhalt Spez. Trakt.		50'000.00
Bauprojekt Heilpädagogische Schule	111'458.68	300'000.00
Hellwies, Erweiterung Trakt D		300'000.00
Klima- und Energiemassnahmen	309'378.25	400'000.00
Kindergarten Dorf, Sanierung/Instandsetzung	22'765.45	
Anschaffung Mobiliar div.	149'821.10	150'000.00
Lindenbüel, Mobiliar	72'887.50	50'000.00
Lindenbüel, Beitrag GVZ	-17'100.00	
Lindenbüel, Förderbeitrag Pelletheizung	-5'218.00	
Erstausrüstung Heilpädagogische Schule	151'783.30	
<b>Total</b>	<b>7'191'119.18</b>	<b>6'490'000.00</b>

Die Investitionsplanung für das Jahr 2025 ging von CHF 6'490'000.00 aus, tatsächlich investiert wurden CHF 7'191'119.18.

Der wesentliche Anteil der Investitionskosten entfällt auf die planmässige Sanierung der Schulhäuser Lindenbüel und Feldhof. Die Mehrkosten dieses Sanierungsvorhabens sind insbesondere auf zeitliche Verschiebungen in der Umsetzung zurückzuführen. Dadurch fielen die Investitionen im Rechnungsjahr 2025 höher aus als budgetiert.

### Energieoptimierung

Im Bereich der Energieoptimierung wurden folgende Massnahmen realisiert:

- Umsetzung der Nachtauskühlung im Schulhaus Lindenbüel
- Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Schulhaus Gutenswil

### Weitere Abweichungen

Die weiteren Abweichungen begründen sich wie folgt:

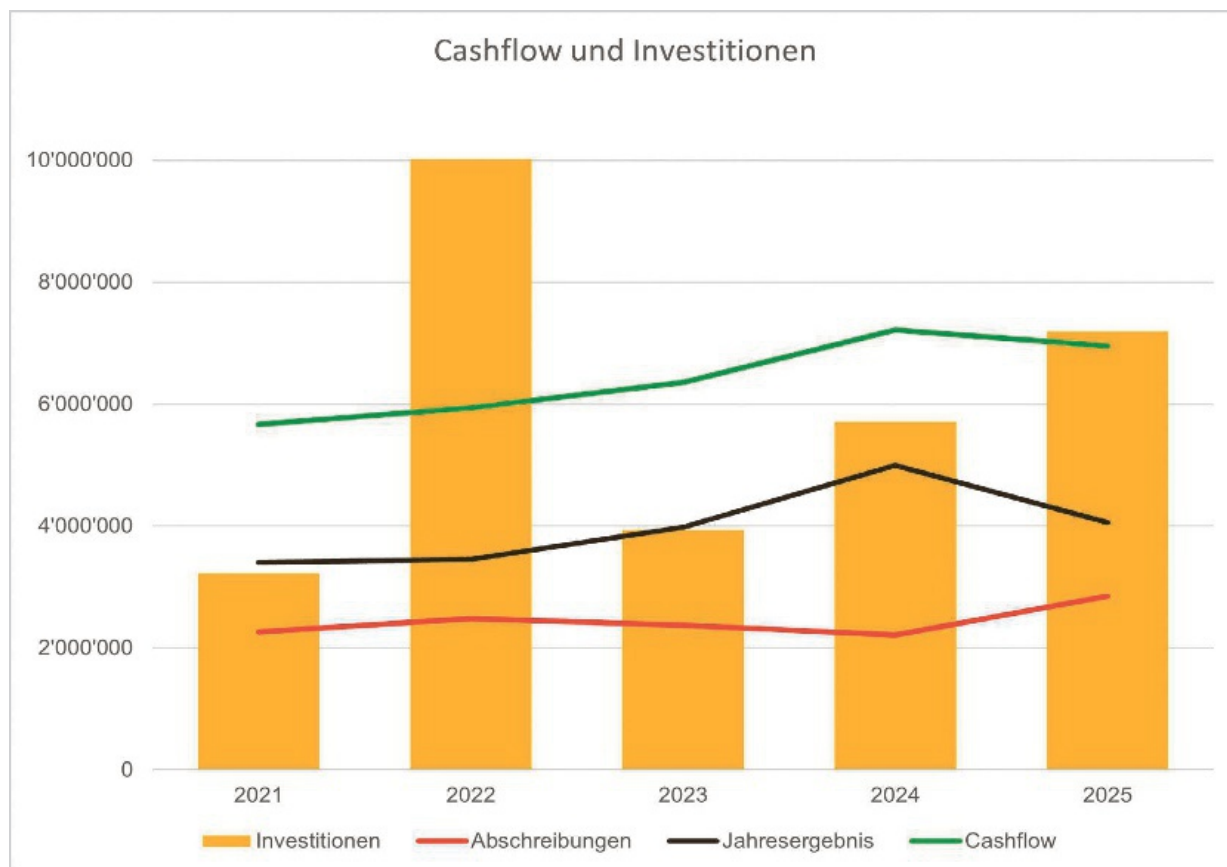
- Gutenswil (Containerkauf):  
Die Anschaffung wurde nicht realisiert, da aktuell im Norden ausreichend Schulraum zur Verfügung steht.

- Hellwies, Erweiterung Trakt D (Planungsarbeiten Ausbau):  
Die Planungsarbeiten wurden ins Jahr 2026 verschoben.
- Heilpädagogische Schule (HPS):  
Der Bau des HPS-Schulhauses verzögert sich, wodurch dort geringere Ausgaben als budgetiert angefallen sind.

### Informatik

Die Investitionen im Bereich Informatik (insb. Anschaffung iPads) erfolgten gemäss dem von der Schulpflege genehmigten Konzept und wurden entsprechend den HRM2-Richtlinien teilweise als Investitionen verbucht.

Der Cashflow bewegt sich im Rechnungsjahr 2025 – so wie schon in den Vorjahren – stabil auf einem ausreichenden Niveau, um die erforderlichen Sanierungen der Schulanlagen auch weiterhin finanzieren zu können. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Cashflows der vergangenen fünf Jahre in Relation zu den Investitionen.



Ende 2024 betrug das Verwaltungsvermögen CHF 50'283'787.60. Zuzüglich der Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 7'191'119.18 und abzüglich der Abschreibungen in Höhe von CHF 2'854'813.05 beträgt das Verwaltungsvermögen per 31.12.2025 nunmehr CHF 54'620'093.73.

	in CHF
Verwaltungsvermögen per 31.12.2024	50'283'787.60
Investitionen	7'191'119.18
Abschreibungen	-2'854'813.05
<b>Verwaltungsvermögen per 31.12.2025</b>	<b>54'620'093.73</b>

### 3. Bilanz

Ende 2024 betrug das Eigenkapital der Schulgemeinde CHF 62'691'927.48. Zuzüglich des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung 2025 von CHF 4'061'367.70 und der Einlage in Spezialfinanzierungen von CHF 30'577.13 beträgt das Eigenkapital per Ende 2025 neu CHF 66'783'872.31.

	in CHF
Eigenkapital per 31.12.2024	62'691'927.48
Einlage in Spezialfinanzierungen (Heilpädagogische Schule)	30'577.13
Ertragsüberschuss 2025	4'061'367.70
<b>Eigenkapital per 31.12.2025</b>	<b>66'783'872.31</b>

### ANTRAG

Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

**Die Jahresrechnung 2025 der Schulgemeinde Volketswil wird genehmigt.**

Schulpflege Volketswil



## Erfolgsrechnung in CHF

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	<b>Schule</b>	<b>55'114'317</b>	<b>59'175'688</b>	<b>56'234'000</b>	<b>56'941'800</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>4'061'371</b>		<b>707'800</b>	
100	<b>Schule Feldhof</b>	<b>6'635'242</b>	<b>63'110</b>	<b>6'875'600</b>	<b>61'600</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>6'572'132</b>		<b>6'814'000</b>
105	Kindergarten Feldhof	458'940		477'600	
110	Primarstufe Feldhof	5'127'438	7'252	5'362'700	8'400
117	Quims Feldhof	49'807	55'000	51'900	53'200
125	Schulliegenschaften Feldhof	554'624	858	534'500	
135	Schulleitung Feldhof	359'067		346'800	
140	Volksschule, Sonstiges Feldhof	85'366		102'100	
150	<b>Schule Gutenswil</b>	<b>1'518'130</b>	<b>238'281</b>	<b>1'634'600</b>	<b>247'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>1'279'849</b>		<b>1'387'400</b>
155	Kindergarten Gutenswil	334'115		369'400	
160	Primarstufe Gutenswil	620'889		637'700	
175	Schulliegenschaften Gutenswil	210'108	42'313	287'800	38'200
180	Tagesbetreuung Gutenswil	273'869	195'968	260'200	209'000
185	Schulleitung Gutenswil	66'468		67'000	
190	Volksschule, Sonstiges Gutenswil	12'681		12'500	
200	<b>Schule Hellwies</b>	<b>6'723'590</b>	<b>221'461</b>	<b>6'760'900</b>	<b>192'700</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>6'502'129</b>		<b>6'568'200</b>
205	Kindergarten Hellwies	859'236		894'600	
210	Primarschule Hellwies	2'597'055	3'400	2'664'800	3'700
215	Sekundarstufe Hellwies	1'382'080	4'602	1'351'700	4'100
225	Schulliegenschaften Hellwies	1'168'046	90	1'154'000	
230	Tagesbetreuung Hellwies	323'016	213'369	303'700	184'900
235	Schulleitung Hellwies	337'449		319'700	
240	Volksschule, Sonstiges Hellwies	56'708		72'400	
250	<b>Schule In der Höh</b>	<b>6'758'467</b>	<b>211'850</b>	<b>6'667'800</b>	<b>233'400</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>6'546'617</b>		<b>6'434'400</b>
255	Kindergarten In der Höh	340'281		342'000	
260	Primarstufe In der Höh	2'768'106	1'870	2'696'500	2'200
265	Sekundarstufe In der Höh	1'834'465	3'400	1'776'700	5'500
267	Quims In der Höh	43'962	51'400	51'100	51'400
275	Schulliegenschaften In der Höh	1'100'197		1'112'200	
280	Tagesbetreuung In der Höh	259'293	155'180	290'000	174'300
285	Schulleitung In der Höh	339'603		328'900	
295	Volksschule, Sonstiges In der Höh	72'560		70'400	
300	<b>Schule Lindenbüel</b>	<b>5'696'843</b>	<b>283'385</b>	<b>5'832'900</b>	<b>346'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>5'413'458</b>		<b>5'486'900</b>
310	Primarstufe Lindenbüel				
315	Sekundarstufe Lindenbüel	3'862'770	8'688	3'873'800	9'800
325	Schulliegenschaften Lindenbüel	1'235'089	31'144	1'383'000	50'000
330	Tagesbetreuung Lindenbüel	344'426	243'553	310'800	286'200
335	Schulleitung Lindenbüel	230'900		234'300	
340	Volksschule, Sonstiges Lindenbüel	23'658		31'000	



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
350	<b>Schule Zentral</b>	<b>4'053'015</b>	<b>7'860</b>	<b>3'955'300</b>	<b>7'500</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>4'045'155</b>		<b>3'947'800</b>
360	Primarstufe Zentral	2'806'528	6'800	2'883'000	7'500
375	Schulliegenschaften Zentral	866'992	1'060	814'300	
385	Schulleitung Zentral	325'482		203'200	
390	Volksschule, Sonstiges Zentral	54'013		54'800	
400	<b>Kindergarten</b>	<b>2'181'308</b>	<b>18'469</b>	<b>2'283'000</b>	<b>28'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>2'162'839</b>		<b>2'255'000</b>
405	Kindergarten Kindergarten	1'655'927		1'737'400	
407	Quims Kindergarten	22'472	18'469	28'000	28'000
425	Schulliegenschaften Kindergarten	386'340		395'000	
435	Schulleitung Kindergarten	107'124		108'100	
440	Volksschule, Sonstiges Kindergarten	9'445		14'500	
450	<b>Musikschule</b>	<b>1'716'418</b>	<b>797'262</b>	<b>1'682'500</b>	<b>819'100</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>919'156</b>		<b>863'400</b>
470	Musikschule Musikschule	1'716'418	797'262	1'682'500	819'100
500	<b>Volksschule allgemein</b>	<b>5'152'103</b>	<b>578'584</b>	<b>5'538'400</b>	<b>603'800</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>4'573'519</b>		<b>4'934'600</b>
510	Primarstufe Volksschule allgemein	8'499		35'600	8'000
515	Sekundarstufe Volksschule allgemein	639'743	22'793	332'500	13'000
525	Schulliegenschaften Volksschule allgemein	1'518'857	20'007	1'739'400	800
528	Schulliegenschaften Rückv. CO <sub>2</sub> -Abgaben				10'000
530	Tagesbetreuung Volksschule allgemein	46'641	16'881	51'000	
537	Informatik Volksschule allgemein	997'820	12'382	1'072'600	
540	Volksschule, Sonstiges allgemein	1'869'590	506'521	2'296'400	572'000
542	Leistungen an Pensionierte	70'953		10'900	
550	<b>Schulverwaltung</b>	<b>4'104'173</b>		<b>3'864'600</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>4'104'173</b>		<b>3'864'600</b>
574	Legislative	9'703		10'100	
575	Schulliegenschaften Schulverwaltung	472'013		454'400	
586	Schulpflege	353'494		380'200	
587	Schulverwaltung	3'268'963		3'019'900	
600	<b>Sonderschulung</b>	<b>9'767'519</b>	<b>1'149'576</b>	<b>10'445'200</b>	<b>1'339'200</b>
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>8'617'943</b>		<b>9'106'000</b>
605	Kindergarten Sonderschulung ISR	628'199		542'500	
610	Primarstufe Sonderschulung ISR	1'338'127		1'411'100	
615	Sekundarstufe Sonderschulung ISR	489'912		650'800	
625	Heilpädagogische Schule (HPS)	489'200	489'200	910'100	910'100
637	Schulverwaltung Sonderschulung	841'177	168'136	792'400	75'800
640	Volksschule, Sonstiges Sonderschulung	1'985'668	3'025	2'068'500	3'300
645	Sonderschulung	3'995'236	489'215	4'069'800	350'000
650	<b>Fortbildungsschule</b>	<b>267'839</b>	<b>278'763</b>	<b>286'200</b>	<b>258'000</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>10'924</b>			<b>28'200</b>
655	Fortbildungsschule	267'839	278'763	286'200	258'000



Fortsetzung

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>700</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>126'103</b>		<b>135'500</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>126'103</b>		<b>135'500</b>
705	Schulgesundheitsdienst	126'103		135'500	
<b>900</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>413'567</b>	<b>55'327'087</b>	<b>271'500</b>	<b>52'805'300</b>
	<b>Nettoergebnis</b>	<b>54'913'520</b>		<b>52'533'800</b>	
905	Allgemeine Gemeindesteuern	129'340	39'925'105	117'400	38'841'100
915	Finanz- und Lastenausgleich		15'207'705		13'794'800
920	Zinsen	284'180	194'277	153'900	169'400
925	Grundstück Finanzvermögen	47		200	

## Investitionsrechnung in CHF

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>Schule</b>	<b>7'213'437.18</b>	<b>22'318.00</b>	<b>6'490'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>7'191'119.18</b>		<b>6'490'000</b>
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>7'061'653.88</b>	<b>22'318.00</b>	<b>6'490'000</b>	
	<b>Nettoergebnis</b>		<b>7'039'335.88</b>		<b>6'490'000</b>
2120	Primarstufe 3 bis 8	225'793.20		250'000	
2170	Schulliegenschaften	6'835'860.68	22'318.00	6'240'000	
2201	Kommunale Sonderschulen	151'783.30			

## BELEUCHTENDER BERICHT

### 4. Genehmigung der Bauabrechnung über die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies, Volketswil

Referentin: Sabine Wegmann, Schulpflegemitglied

#### BERICHT

##### 1. Ausgangslage

Nach der Erweiterung der Schulanlage In der Höh bildete die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies den zweiten Meilenstein auf dem Weg zur Gesamterneuerung aller Schulanlagen in Volketswil im Rahmen des Schulraumprojektes. In diesem Langzeitprojekt werden alle Schulanlagen (ausser Gutenswil) saniert und bei Bedarf erweitert.

Am 20. Juni 2014 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Schulanlage Hellwies einen Wettbewerbs- und Vorprojektkredit von CHF 780'000.00 für die Planung der Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies. Es wurde ein Studienwettbewerb im zweistufigen Verfahren gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens (Submissionsverordnung des Kantons Zürich) durchgeführt. Es galt, die Anforderungen nach mehr Schulraum möglichst kostengünstig zu erfüllen und gleichzeitig die notwendigen Sanierungen vorzunehmen. Im Rahmen des Studienauftrages wurden acht Planungsteams für die Ausarbeitung eines Projektvorschlags präqualifiziert.

Am 17. April 2015 folgte die Schulpflege der Empfehlung des Beurteilungsgremiums und beauftragte das Planungsteam Weberbrunner Architekten AG mit WaltGalmarini, Bauingenieure AG und Kuhn Landschaftsarchitekten GmbH mit der Weiterbearbeitung des Projektes.

Am 25. September 2016 genehmigte der Souverän an der Urne den Objektkredit von CHF 14'720'000.00 auf der Basis einer Kostenschätzung mit Kostendach. In der Projektvorlage wurde für die Erweiterung der Schulanlage ein detailliertes Raumprogramm definiert. Die Planungsfreigabe sah eine etappierte Kreditfreigabe durch die Schulpflege vor. Für die Detailplanung wurde das Raumprogramm im Wesentlichen mit zwei Universalräumen als Klassenzimmer sowie zwei Räumen für Werkstattunterricht, einem Lernatelier sowie flexiblen Gruppenraumflächen definiert. Zusätzlich galt es, eine neue Einfachturnhalle nach Vorgaben BASPO zu erstellen. Nach der Erweiterung bietet die Schulanlage Hellwies Platz für 18 Klassen (15 Klassen vor der Sanierung). Der zusätzlich notwendige Schulraum wird durch Aufstockungen der Schultrakte A und C realisiert. Der Trakt B war nicht Bestandteil des Projektes. Nach der Projektvertiefung genehmigte die Schulpflege am 16. Mai 2017 die Kosten von CHF 950'000.00 für die Phasen «Ausschreibung und Ausführungsplanung» im Rahmen des genehmigten Gesamtkredits von 15,5 Mio. Franken. In Anbetracht der komplexen Bauaufgabe wurde allseitig zwingend eine Kostenüberprüfung und Ausweisung eines Reservebetrags angestrebt. Am 6. April 2018 genehmigte die Schulpflege den erarbeiteten Kostenvoranschlag mit einem Baurestkredit von CHF 13'770'000.00 mit dargelegten Projektoptionspositionen und erteilte die Baufreigabe.

##### 1.1. Sanierung und Erweiterung Schulhaus Hellwies

Die Schulanlage Hellwies stammte aus dem Jahr 1967/68 und wurde 1997 erstmals erweitert. Die Trakte A und C (Turnhalle) hatten teilweise einen hohen Instandhaltungsbedarf. Das Konzept der Aufstockungen ermöglicht den maximalen Erhalt des heutigen Aussen- und Grünraumes. Mit dem innovativen Gestaltungsvorschlag und der Neudefinition der heutigen Zufahrtsstrasse zu einem verkehrsfreien Lernboulevard und einer Begegnungszone wurde die Nahtstelle von Schule und Quartier neu gestaltet.

Der mit einem Geschoss aufgestockte Trakt A wird im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss mit Universalräumen für den Klassen- und den Handarbeitsunterricht sowie mit Gruppen- und Therapieräumen genutzt. Im neuen Obergeschoss ist ein freier, flexibel nutzbarer Lern- und Unterrichtsbebereich geschaffen worden. Im Erdgeschoss befindet sich der gesamte Lehrpersonenbereich. Der bestehende Mittelkorridor wurde von der mittleren Treppe befreit, um als grosszügige Erschliessungs-, Aufenthalts- und Lernzone genutzt zu werden. Im Untergeschoss befinden sich die Werkräume und die Lagerräume für die Schule. Die ursprünglichen Zivilschutzräume wurden in aufwendigen und kostenintensiven Arbeitsschritten zurückgebaut. Anpassungen und Erneuerungen in den Bestandsräumlichkeiten, insbesondere in den Unterrichtsräumen, waren nicht vorgesehen.

Der Trakt C wurde mit einer neuen Einfachturnhalle und den nötigen Garderoben und Sanitärräumen aufgestockt. Eine separate neue Fluchttreppe ermöglicht eine erhöhte Personenzahlbelegung des Turnhallenbereiches. Die bestehende Turnhalle ist für zusätzliche Nutzungen (Betreuung, Gymnastikraum) offen. Eine zusätzliche Küche für die ausserschulische Betreuung wurde mit einer Nachtragskreditgenehmigung realisiert.

Mit einer neuen Vordachkonstruktion mit Sitzgelegenheit, einer neuen Parkierung und einer Instandsetzung der Spielplätze wurde die Umgebung aufgewertet.



Bild: Schulanlage Hellwies, Quelle: Google Maps



## 1.2. Realisierungsprozess

Der Spatenstich für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Hellwies fand im April 2018 statt. Bereits im Frühjahr 2018 begannen die Abbrucharbeiten. Am 9. Mai 2019 fand das Aufrichtefest statt, und im Sommer 2020 konnte der Schulbetrieb planmässig aufgenommen werden. Leider konnte coronabedingt im Anschluss kein «Tag der offenen Tür» für die Bevölkerung stattfinden.

Mit dem Baustart erfolgten zunächst umfangreiche erforderliche Schadstoffsanierungen. Während der nachfolgenden Rückbauarbeiten in den beiden Trakten erfolgten die ersten Pfahlbohrungen für die Fundamentverstärkungen. Es mussten umfangreiche und zeitintensive Nachbohrungen vorgenommen werden, da der Untergrund nicht den Erwartungen entsprach. Mit Verzögerung konnten anschliessend die erforderlichen Verstärkungsmassnahmen für die Aufstockung eingebaut werden. Im Anschluss führten kalte Wintertage zu witterungsbedingten Unterbrüchen bei den Vorbereitungsarbeiten und den statischen Verstärkungsmassnahmen bei der Bodentragkonstruktion für die Aufstockung. Die Stahl- und Holzbauten konnten daher erst verzögert gestellt werden. Die tieferen Eingriffe in die Bausubstanz und die nasskalten Temperaturen führten in den Bestandsbauten zu zusätzlichen Massnahmen, gleichzeitig entstanden verschiedene Schäden am Bestand. Mitte März wurden die Holzelemente für das neue zweite Obergeschoss auf dem Trakt A montiert. Parallel dazu liefen die Vorbereitungsarbeiten für die Montage der Holzelemente für das neue Obergeschoss auf dem Trakt C.

Nach Abschluss der Rohkonstruktionen sowie der Fenster- und Fassadenverkleidungen erfolgte der Start mit den Installationsarbeiten und gleichzeitig der Beginn der Innenausbauten. Die Arbeiten in Trakt A und Trakt C wurden – soweit möglich – parallel realisiert. Die Schlussarbeiten wurden dann durch coronabedingte Erschwernisse und verzögerte Bauabläufe geprägt. Trotzdem konnten die Bauarbeiten an den beiden Gebäudetrakten rechtzeitig vor den Sommerferien 2020 fertiggestellt werden.

Die Neugestaltung des Aussenbereiches erfolgte situationsbedingt gestaffelt. Im März 2020 wurde die prägende Überdachungskonstruktion beim Zugang zur Schule gerichtet. Bis zum Umzug der Schule Anfang Sommerferien waren alle Belags- und Platzbereiche erstellt und abgeschlossen, sodass ein störungsfreier Umzug gewährleistet werden konnte. Zu Beginn der Sommerferien konnte die Rückkehr der Schule Hellwies aus dem Schulhaus In der Höh vollzogen werden.

## 2. Kreditübersicht Kreditgenehmigungen

Am 20. Juni 2014 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Schulgemeindeversammlung den Wettbewerbs-/Vorprojektkredit, und am 25. September 2016 stimmte der Souverän dem Objektkredit zu.

	in CHF
1. Wettbewerbs- und Vorprojektkredit	780'000.00
2. Objektkredit	14'720'000.00
<b>Total genehmigte Kredite</b>	<b>15'500'000.00</b>

## 1.3. Verzögerung Bauabrechnung

### Verhandlungen und nachfolgender Konkurs des Baumeisters, Abschluss mit Vergleichsvereinbarung

Die Verzögerungen und Mehraufwendungen infolge der Erschwernisse sowie der verursachten Schäden führten zu Konflikten mit dem Baumeister und schleppenden Arbeitsprozessen.

Die Vertreter der Schulgemeinde intervenierten, schlichteten und suchten gemeinsam Lösungen, um den Bau fristgerecht fertigzustellen. Die Zusammenarbeit mit der Baumeisterfirma wurde zusehends schwieriger und spitzte sich zu. Die umfangreichen Garantiemängel wurden, trotz mehrfacher Abmahnungen, durch die Baumeisterfirma nicht behoben. Eine Fremdfirma musste diese auf Kosten der Schulgemeinde beheben.

Im Anschluss an die anspruchsvolle Zusammenarbeit hatte die Schulpflege mehr als zwei Jahre erfolglos mit der Baumeisterfirma eine Einigung zur Schlussrechnung und zur Regelung der verursachten Schäden gesucht. Es galt, die hohen Nachforderungen, die bereits massiven Kostenüberschreitungen bei den Baumeisterarbeiten sowie die Kosten der durch Drittfirmen erledigten Schadensbehebungen zu klären.

Am 23. März 2023 wurde die Schulpflege über den Konkurs des Baumeisters in Kenntnis gesetzt. Die Schulpflege hat nach Verhandlungen und umfangreichen juristischen Abklärungen einer Vergleichsvereinbarung mit dem Konkursamt Wallisellen über CHF 150'000.00 zugestimmt.

Der Abschluss der Vergleichsvereinbarung wurde aufgrund folgender Analysen und Abwägungen getroffen: Die gegenseitigen Forderungen und Abgeltungen der Parteien lagen weit voneinander entfernt. Bereits im Vorfeld des Konkurses wurde bezüglich der Kosten- und Forderungsdifferenzen seitens des Baumeisters ein Rechtsanwalt eingeschaltet. Daraus erfolgten sehr intensive Verhandlungen über die Anwälte ohne Annäherung. Die projektbeteiligten Gemeindevertreter führten zur Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen eine umfangreiche Risikobeurteilung durch. Die Schulpflege erkannte keinen finanziellen Nutzen in einer juristischen Auseinandersetzung, zumal die zu erwartenden Prozesskosten als hoch einzustufen waren. Zudem enden die meisten Verfahren in einem Vergleich, welcher für keine der Seiten befriedigend ist. Die langwierigen, sehr aufwendigen Verhandlungen beanspruchten von den projektbeteiligten Mitgliedern der Baukommission viel Zeit und Durchsetzungsvermögen. Dank dieser Beharrlichkeit konnte zumindest eine Einigung ohne einen teuren Prozess mit ungewissem Ausgang erreicht werden.

## 2.1. Zusatzkredite

Durch die Schulpflege wurden im Prozessverlauf folgende Zusatzkredite genehmigt:

Zusatzkredite	in CHF
1. Projektanpassungen Parkierung, inertes Material, Pfählung Schulpflege-Beschluss vom 15.11.2019	226'677.20
2. Strukturelle räumliche Anpassungen, Anpassungen Büro Schulleitung Schulpflege-Beschluss vom 15.11.2019	69'000.00
3. Küche Tagesstruktur Schulpflege-Beschluss vom 15.11.2019	190'000.00
4. Ersatz-Deckenverkleidungen/Leuchten Bestand Schulpflege-Beschluss vom 17.3.2020	300'000.00
5. Vergleichsvereinbarung Konkurs Piatti AG Schulpflege-Beschluss vom 13.5.2025	170'000.00
<b>Total genehmigte Zusatzkredite</b>	<b>955'677.20</b>

## 2.2. Beschreibung Zusatzkredite

Datum	Bezeichnung	Erklärung	Betrag in CHF
17.11.2019	Gebundene Kosten	Die Aufstockung des Traktes A war nur mit zusätzlichen Fundamentverstärkungen und zusätzlichen Mikropfählen möglich. Ein geologisches Gutachten wurde im Vorfeld als Grundlage der Fundationsdimensionierung erstellt. Bei der Ausführung zeigte sich, dass die vorgesehenen Pfähle zu wenig Tragkraft aufwiesen. In der Folge mussten zusätzliche Verstärkungsarbeiten ausgeführt werden. Zusätzliche behördliche Auflagen führten zu einer Projektanpassung im Bereich der Parkierung. Dies führte zu Mehrkosten. Zusätzlich wurde bei den Aushubarbeiten inertes Material festgestellt, das separat entsorgt werden musste.	226'677.20
17.11.2019	Strukturelle und räumliche Anpassungen	Das Raum- und Möblierungskonzept der Schule Volketswil basiert auf einer maximalen Nutzungsflexibilität. Die Ausstattungselemente wurden im Trakt B reduziert, zusätzlich Raumanpassungen im Trakt A vorgenommen. Damit wurde sichergestellt, dass die Räume flexibel nutzbar sind.	69'000.00
17.11.2019	Küche Tagesstruktur	Die Schulpflege beschloss am 5. April 2019, das schulergänzende Angebot per Sommer 2020 bedarfsgerecht auszubauen. Im Baukredit war ein Raum für die Küche der Tagesstrukturen im Rohbau eingerechnet. Der Ausbau konnte nicht wie geplant über die Reserven im Baukredit stattfinden.	190'000.00
17.05.2020	Gebundene Kosten	Im Zuge der Umbauarbeiten zeigten sich weitere Mängel an folgenden bestehenden Bauteilen: Spielgeräte, Storeanlagen, Deckenplatten (infolge Feuchtigkeit) mit Ersatz der Beleuchtung. Zusätzlich wurden die Telefonanlage und Schliessung erneuert.	300'000.00
13.05.2025	Konkurs	Für die Verhandlungen mit dem Konkursamt und zum Vergleich wurde ein Kostendach festgelegt.	170'000.00
	<b>Total</b>		<b>955'677.20</b>



### 2.3. Übersicht Total genehmigte Kredite

	in CHF
Objektkredite	15'500'000.00
Zusatzkredite	955'677.20
<b>Total genehmigte Kredite</b>	<b>16'455'677.20</b>

### 2.4. Teuerung

Der Baukostenindex entwickelte sich während der Ausführungsplanung gemäss Indexermittlungen leicht nach oben. Für die Berechnung der daraus resultierenden Teuerung wurde der Indexwert nach zwei Dritteln der Bauzeit als Stichtag für die Teuerungsberechnung definiert. Die Indexkennwerte berücksichtigen die Mehrwertsteuersätze. Die Index-Werte stellen den summarischen Wert des Teuerungsverlaufs ohne Berücksichtigung der einzelnen Arbeitsgattungen dar. Die einzelnen Arbeitsbereiche zeigen einen unterschiedlichen Verlauf auf.

Für die Teuerungsberechnung werden die Zusatzkredite aufgrund der Genehmigungsdaten (aktuelle Kostenermittlung) nicht berücksichtigt.

Kostenschätzung Stand 1.4.2015 / zwei Drittel Bauzeit 1.10.2019

– Schweizerischer Baukostenindex 1.04.2015 – 101,0 Pkt.

– Schweizerischer Baukostenindex 1.10.2019 – 102,2 Pkt.

Teuerungsanteil (Objektkredit) CHF 120'500.00

### 2.5. Teuerungsbereinigte genehmigte Kredite

	in CHF
Total genehmigte Kredite	16'455'677.20
Teuerung	120'500.00
<b>Total genehmigte Kredite</b>	<b>16'576'177.20</b>



Trakt A mit Aufstockung, gedeckter Pausenplatz.

### 3. Baukostenabrechnung nach BKP Abrechnung Weberbrunner Architekten AG vom 5. März 2026

BKP	Bezeichnung	Kostenabrechnung Betrag in CHF
BKP 0	Vorstudien	423'272.80
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	1'014'829.55
BKP 2	Gebäude	13'762'122.00
BKP 3	Betriebseinrichtungen	74'192.55
BKP 4	Umgebungsarbeiten	1'025'218.90
BKP 5	Baunebenkosten	418'912.55
BKP 9	Ausstattung	141'198.65
Total	Anlagekosten	16'859'747.00
Total	Küche Tagesstrukturen	237'681.50
<b>Total</b>	<b>Objektkosten</b>	<b>17'097'428.50</b>

#### 3.1. Kreditübersicht

Objektkredit (teuerungsbereinigt) inkl. Zusatzkredite

BKP	Kreditantrag Betrag in CHF	Abrechnung Betrag in CHF
Objektkredit Erweiterung/Sanierung Schulanlage Hellwies	15'500'000.00	17'097'428.50
Zusatzkredite	955'677.20	
Teuerung	120'500.00	
<b>Total Objektkredit</b>	<b>16'576'177.20</b>	<b>17'097'428.50</b>
Mehrkosten Objektkredit		521'251.30
Mehrkosten in %		3,14

#### 3.2. Kreditüberschreitung

Der Objektkredit zeigt eine Kostenüberschreitung von CHF 521'251.30 auf. Der Abrechnungsbetrag weist gegenüber den genehmigten Krediten eine Kostenüberschreitung von 3,14% auf.

#### 3.3. Offene Forderung

Aufgrund eines Buchungsfehlers ist eine Rückforderung von CHF 23'000.00 zum jetzigen Zeitpunkt hängig. Die Rückforderung des Betrages ist gestellt, aber noch nicht eingegangen. In der Kreditabrechnung wurde der Betrag berücksichtigt.



#### 4. Erläuterungen zur Bauabrechnung

Innerhalb der einzelnen Baukostengruppen und Arbeitsgattungen zeigen sich aufgrund überlagernder Auftragserteilungen grössere Kostenverschiebungen.

#### 4.1. Kostenveränderungen Mehr-/Minderaufwand

Die Einhaltung der Kosten wurde durch eine strikte und laufend aktualisierte Finanzkontrolle bewerkstelligt. Auf Kostenveränderungen wurde im Rahmen von Projektoptimierungen zeitnah reagiert. Im Rahmen des Bauprojekts und der Realisierungsphase ergaben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen:

BKP	Abweichungen zu Kostenvoranschlag Objektkredit	Betrag in CHF	Begründungen
108	Schadstoffsanierung	60'000.00	Mehrausmass der Schadstoffstellen.
102+211	Kanalisationssanierung	40'000.00	Die tatsächlichen Auflagen der Gemeinde waren deutlich höher als veranschlagt. Die Kanalisation musste aufwendig frei gebohrt werden, da sie vom Pfahlbohrer mit Bojake gefüllt worden war (unter alter Turnhalle).
211	Baumeisterarbeiten	300'000.00	Mehraufwendungen im Bereich Fundamente. Statische Zusatzmassnahmen infolge unsachgemässer Ausführung, Fremdleistungen Dritter zur Behebung der Mängel (Nachbehandlung der Betonoberflächen). Mehrausmasse oder fehlende Positionen. Angeordnete Winterbaumassnahmen wurden nicht eingehalten. Notwendige Betonsanierung der Stützen und Bänder, welche vor den Arbeiten nicht ersichtlich waren. Dichtungsbänder wurden nicht eingelegt. Fremdleistungen Dritter wegen hoher Komplexität der Verankerung in bestehende Bauteile (Fa. Sika, Einkleben der GEWI-Stäbe).
211.1	Gerüste	15'000.00	Längeres Vorhalten wegen der Verzögerungen durch das Bohren zusätzlicher Bohrpfähle. Aufgrund einer falschen Annahme des Bohrunternehmers waren etliche nachträgliche Pfähle notwendig, was den Ablauf verzögerte. Hoher Anteil an Regie, da die Gerüste öfters umgestellt und angepasst werden mussten als angenommen.
213	Stahlbau	120'000.00	Zusätzliche Verstärkungen im Bereich der bestehenden Turnhalle infolge der zusätzlichen Brandschutzaufgaben. Die bestehende Decke der alten Turnhalle durfte nicht belastet werden.
214	Montagebau in Holz	150'000.00	Zusätzliche Wand Trakt C und zusätzlicher Dachausstieg. Stahlteile Pausendach aufwendiger als geplant. Provisorisches Verschliessen der schrägen Fenster, Lernlandschaft aufgrund verspäteter Lieferung der Fenster. Terminverschiebung durch Verzögerung Bohrpfähle. Vergabemisserfolg durch gestiegene Materialpreise. Unvorhergesehener Ersatz Fassadenbekleidung im Bestand. Es wurden bei der Ausführung mehr Fenster eingebaut als ursprünglich angenommen. Behördenforderung an RWA in Mehrzweckraum. Unvorhergesehene Sanierung und Ergänzungen (Absturzsicherung) der Fenster in Bestand Trakt A. Zusätzliche Unterkonstruktion und Isolation Fenster. Folieren der Fenster als Schutz während Bauzeit. Glasersatz Vordach Trakt A. Erhöhte Anforderungen an Beschläge Aussentüren (KNX-Steuerung).
215	Leichtkonstruktionen	140'000.00	Die Materialpreise waren höher als erwartet. Vergabemisserfolg durch gestiegene Materialpreise. Unvorhergesehener Ersatzfassadenbekleidung-Bestand.
221	Fenster in Aluminium	150'000.00	Es wurden bei der Ausführung mehr Fenster eingebaut, als ursprünglich geplant waren. Behördenanforderung an RWA in Mehrzweckraum. Unvorhergesehene Sanierung und Ergänzungen (Absturzsicherung) der Fenster in Bestand Trakt A. Zusätzliche Unterkonstruktion und Isolation Fenster. Folieren der Fenster als Schutz während Bauzeit. Glasersatz Vordach Trakt A. Erhöhte Anforderungen an Beschläge Aussentüren (KNX-Steuerung).



BKP	Abweichungen zu Kostenvoranschlag Objektkredit	Betrag in CHF	Begründungen
224	Bedachungsarbeiten	80'000.00	Zusätzliche Anforderungen an Blitzschutz. Regiearbeiten für provisorische Abdichtungen während Bauzeit. Zusätzliche Schutzbleche Brandschutz.
225	Spezielle Dichtungen	60'000.00	Im Bereich Brandschutz zeigte sich bei der Ausführung, dass deutlich mehr Brandschutzabschottungen nötig waren.
230	Elektroinstallationen	25'000.00	Im Trakt A wurden bei den Abbrucharbeiten (Betonschnitte) für die neuen Treppenhäuser die bestehenden Elektrokabel durchtrennt. Die Kosten konnten durch den Verursacher (Baumeister) wegen seines Konkurses nicht zurückgeholt werden. Zusätzlicher Anschluss Töpferofen Trakt B. Baumeisterabbruch beschädigte Audioanlage.
240	Heizung/Lüftung	45'000.00	Neue Unterverteilung. Beschädigte Leitungen durch Abbrucharbeiten. Instandstellung Schaltschrank der bestehenden Heizung. Reparatur von durch Bohrungen beschädigten Leitungen. Ersatz Heizung Bestand (Trakt A und B).
250	Sanitärinstallationen	45'000.00	Gesamtersatz Garnituren: Die bestehenden Garnituren waren in einem sehr schlechten Zustand und teilweise bestand Verletzungsgefahr. Ersatz Apparate: Lavabos mit grossen Abplatzungen und durch den Bau zerstörte Lavabos mussten ersetzt werden (die bestehenden Räume mussten während der Bauphase zugänglich sein (Verstärkungen/Wände)), mangelnde Sorgfalt der Bauarbeiten. Provisorischer Anschluss Familiengärten (gleiche Zuleitung). Winterschutzmassnahmen. Baustelleninstallation wegen sehr tiefer Temperaturen (Frostschutzband). Reparatur Regenwasserleitung (bei Abbruch Baumeister beschädigt).
271	Gipserarbeiten	30'000.00	Vorwandinstallationen bei Leistungsinstallationen, Reparaturarbeiten in bestehenden Klassenräumen (Schäden Abbruch und Bohrarbeiten). Zusätzlich geforderte Brandschutzverkleidungen.
292	Honorar Bauingenieur	120'000.00	Mehrleistung für Verstärkungsmassnahmen wegen eines Ausführungsfehlers des Baumeisters. Mehrleistung für zusätzliche Pfählungen. Mehrleistung der Ausführungsstatik. Mehrleistung der Kontrollen des Baumeisters wegen mangelhafter Ausführung. Die Nachforderungen des Bauingenieurs lagen deutlich höher und konnten durch Nachverhandlungen um 30% gesenkt werden.
296	Brandschutzplanung	60'000.00	Die definitiven Auflagen der GVZ waren im Bereich des Traktes C deutlich höher als geplant. Die alte Turnhalle hatte die geforderten Anforderungen nicht erfüllt. Mithilfe aufwendiger Berechnungen konnte eine Lösung mit der GVZ erarbeitet werden, damit die neue Turnhalle aufgestockt und die Personenbelegung der alten Turnhalle erhöht werden konnte.
	Total	1'440'000.00	

**In der Kostenschätzung wurde für «Unvorhergesehenes» ein Betrag von CHF 750'000.00 budgetiert.**

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und Schadensfällen war es im Rahmen der Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten grösstenteils nicht möglich, auf die Umsetzungen und Schadensbehebungen zu verzichten. Folgende Hauptursachen führten zur Kostenüberschreitung des Kostendachs:

- Der Konkurs der Baumeisterfirma verhinderte eine Schadensregulierung.
- Die Verzögerungen durch die nachträglichen Pfählungsarbeiten führten zu weiteren zusätzlichen Schäden und Mehrkosten.

Die Baukommission hat sich wiederholt mit der Kostenentwicklung auseinandergesetzt und nur schulbetrieblich wichtige Umbauten umgesetzt. Gestalterische Aspekte standen dabei nicht im Vordergrund.

**4.2. Subventionen – kantonaler Sportfonds**

Für das Bauprojekt «Erweiterung und Sanierung Schulanlage Hellwies» wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 2019 vom kantonalen Sportfonds ein einmaliger Beitrag gesprochen. Der Beitrag wird nach der Genehmigung der Bauabrechnung ausbezahlt.

- CHF 326'000.00  
ZKS (Zürcher Kantonalverband für Sport) – max. zugesicherter Betrag

Dieser Subventionsbeitrag ist in der Kreditabrechnung nicht berücksichtigt.

**ANTRAG AN DIE SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Schulpflege hat die vorliegende Bauabrechnung am 10. März 2026 geprüft und verabschiedet.

Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung:

- **Die Bauabrechnung über die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Hellwies mit Gesamtkosten von CHF 17'097'428.50 und einer teuerungsbereinigten Kreditüberschreitung von CHF 521'251.30 wird genehmigt.**
- **Für die Kreditüberschreitung wird ein Zusatzkredit von CHF 521'251.30 genehmigt.**

Schulpflege Volketswil

---